

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Referat Verkehrsunternehmen
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 14.06.2011

Zahl 20625-VU110/115/422-2011

Betreff:
**Schigebietserweiterung Hochsonnberg
im Gemeindegebiet Piesendorf
Schmittenhöhebahn AG 5700 Zell am See
und Salzburg Netz GmbH 5020 Salzburg
Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
BERUFUNG der Landesumweltschicht**

Mit Bescheid vom 09.05.2011, welcher der LUA per E-Mail am 19.05.2011 übermittelt wurde, erteilte die zuständige UVP-Behörde beim Amt der Salzburger Landesregierung die Genehmigung für das Vorhaben „Schigebietserweiterung Hochsonnberg“ im Gemeindegebiet von Piesendorf. In diesem Bescheid wurde auch ein Antrag der Salzburg Netz GmbH hinsichtlich der Mitverlegung bzw. Umlegung von elektrischen Leitungen miterledigt.

Gegen diesen Bescheid wird innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der

BERUFUNG

erhoben und dazu Folgendes ausgeführt:

I. Berufslegitimation

Der Salzburger Landesumweltschicht (im Folgenden bezeichnet als LUA) kommt gemäß § 19 Abs 1 Z 3 UVP-G 2000 zur Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Interessen die Parteistellung im UVP-Verfahren zu.

Seitens der Schmittenhöhen AG (im Folgenden bezeichnet als Antragsteller) wurde im erstinstanzlichen Verfahren mehrfach vorgebracht, dass die LUA präkludiert sei, da sie keine Einwendungen in der Ediktalfrist zwischen 16.09.2010 bis 28.10.2010 erhoben hat. Seitens der LUA wurde fristgerecht (seitens der Behörde wurde der LUA ein Frist für die



Stellungnahme zur UVE eingeräumt) am 2.8.2010 eine umfangreiche Stellungnahme mit zahlreichen Einwendungen an die bescheiderlassene Behörde (im Folgenden bezeichnet als Behörde) übermittelt. Die Einwendungen der LUA wurden laut Auskunft der Behörde auch sofort dem Projektwerber übermittelt. Dazu muss jedoch angemerkt werden, dass der verfahrenseinleitende Antrag seitens der Projektwerber am 14.4.2010 gestellt wurde. Geht man nun davon aus, dass der Umweltsanwalt gemäß § 19 Abs 3 UVP-G seine subjektiven Rechte wahrzunehmen hat und im Verfahren Einwendungen erheben muss, sind diese Voraussetzungen jedenfalls mit der Eingabe des Umweltsanwaltes vom 2.8.2010 erfüllt.

Dazu stellt auch die Behörde fest, dass der LUA als staatlichem Organ eine erheblich privilegierte Amts- bzw. Formalsparteistellung mit einer verstärkten materiellen und prozessualen Rechtsstellung zu kommt. Außerdem wird von der UVP-Behörde festgehalten, dass der LUA bereits vor Ediktalladung die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde und die LUA durch Eingabe einer Stellungnahme dieser Aufforderung entsprochen hat. **Seitens der Behörde wurde daher eindeutig festgestellt, dass die Parteistellung der LUA im gegenständlichen Verfahren gegeben ist.**



II. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Antragsteller betreiben 27 Seilbahn- und Liftanlagen mit einer Förderkapazität von 45.146 Personen/Stunde. Das Schigebiet „Schmittenhöhe“ umfasst derzeit rund 257 ha Pistenflächen mit einer Gesamtpistenlänge von rund 77 Kilometern. Im Moment ist die Schmittenhöhe von 3 Talstandorten aus erreichbar. Einmal aus dem Schmittental mit Schmittenhöhebahn, trassXpress und Sonnalmbahn, zum Zweiten von Zell am See über den cityXpress und Hirschkogelbahn. Die dritte führt von Schüttdorf aus über die Areitbahnen auf die Schmittenhöhe. Wegen der großen Parkplatzkapazität und der verkehrsmäßig zentralen Lage genießt die Aufstiegsvariante laut Angaben der Antragsteller die **höchste Attraktivität** für Gäste aus dem Oberpinzgau.

Durch diese erhöhte Attraktivität kommt es bei der Areitbahn laut Angaben des Antragstellers zu langen Wartezeiten. Außerdem sei der Verkehrsknoten durch das neu geschaffene Einkaufszentrum und die neu geschaffenen Gewerbegebiete teilweise überlastet.

Das Projekt Hochsonnberg solle daher neben der Schaffung von zusätzlichen Pistenflächen und einer Qualitäts- und Komfortverbesserung im Schigebiet auch eine Entlastung der Areitbahn und Verkehrsentslastung des Bereichs Schüttdorf-Fürth mit sich bringen.

Das Vorhaben umfasst vier Aufstiegshilfen mit einer Gesamttrassenfläche von insgesamt rund 9 ha. Eine Zubringerbahn verbindet den Talgrund von Piesendorf mit den Höhenanlagen. Drei weitere Aufstiegshilfen dienen der Anbindung an das bestehende Schigebiet. Darüber hinaus ist die Errichtung von 5 neuen Pisten im Ausmaß von rund 23,3 ha samt Beschneiungsanlage und Speicherteich am Hochsonnberg geplant. Außerdem soll an der Bundesstraße B 168 zwischen den Ortsteilen Walchen und Piesendorf ein Parkplatz mit einer Gesamtfläche von rund 2,7 ha bzw. 726 PKW-Abstellplätze und 18 Busparkplätzen errichtet werden.

Die LUA ist in die Planungen der Schmittenhöhenbahn AG zur Errichtung eines Schigebietes bereits seit der Befassung der Arbeitsgruppe Schianlagen (im Folgenden kurz als AG Schianlagen bezeichnet) eingebunden. Seitens der LUA wurde bereits damals vorgebracht, dass das Vorhaben als Neuerschließung im Sinne des Sachprogramms Schianlagen zu bezeichnen ist und daher abgelehnt wird. Aber auch naturräumliche Gegebenheiten (Biotopvorkommen, Artenreichtum etc) sprechen gegen das Vorhaben. Außerdem wurde von der LUA bereits bei der ersten Projektvorstellung darauf hingewiesen, dass sich das geplante Schigebiet in tiefer Tallage (ab ca. 800 Höhenmeter) an einem süd-west exponierten Hang befindet und daher die erforderliche Schneesicherheit nicht gegeben ist.

Trotz dieser Bedenken der LUA wurde für das Projekt eine UVE erarbeitet und schließlich eingereicht. Angemerkt werden muss hier aber, dass das Projekt seit Befassung der AG Schianlagen noch drastisch abgeändert werden musste, da die erforderlichen Zustimmungserklärungen eines Grundeigentümers nicht erteilt wurden. Auf diese Umplanungen wird später noch im Detail einzugehen sein.



Die UVE wurde zwischen 16.09.2010 bis 28.10.2010 öffentlich aufgelegt und der Verhandlungstermin für 6.12.-7.12.2010 festgelegt.

Von der LUA wurde einen Monat vor der mündlichen Verhandlung Folgendes schriftlich mitgeteilt:

„Seitens der LUA wird gefordert, die mündliche Verhandlung hinsichtlich des UVP-Projektes Hochsonnberg vorgesehen für den 6. und 7. Dezember 2010 aus folgenden Gründen zu verschieben:

1. *Das Umweltverträglichkeitsgutachten liegt 4 Wochen vor der geplanten Verhandlung nicht vor.*
2. *Die von den Sachverständigen zur UVE geforderten Ergänzungsunterlagen zum Fachbereich Naturschutz liegen nicht vor bzw. wurden der LUA nicht übermittelt.*
3. *Ausgleichsprojekte liegen nur beispielartig vor, es fehlen konkrete Maßnahmen und die dazu erforderlichen Vereinbarungen bzw Zustimmungserklärungen der Grundeigentümer.“*

Das Projekt war nach Ansicht der LUA nicht verhandlungsreif.

Seitens der UVP-Behörde gab es keinerlei Reaktion auf dieses Schreiben, sondern es wurde **einen Werktag** vor der mündlichen Verhandlung das ca. 400 Seiten starke UVGA im Internet veröffentlicht.

Die Parteien des Verfahrens hatten somit kaum Gelegenheit sich mit dem UVGA vor der Verhandlung auseinander zu setzen. **Vielmehr wurden in der Verhandlung weitere Gutachten (Gutachten von nichtamtlichen SV DDr. Schmidjell zum öffentlichen Interesse) und ergänzende Projektsunterlagen den Parteien zur Einsicht vorgelegt.**

Seitens der LUA wurde in der mündlichen Verhandlung mehrfach darauf hingewiesen, dass es den Parteien nicht zumutbar ist UVGA, andere Gutachten und Projektsergänzungen während der laufenden mündlichen Verhandlung zu lesen.

Seitens der UVP-Behörde wurde die mündliche Verhandlung „aufgeteilt“. Das bedeutet, es wurden die Fachbereiche in Kleingruppen aufgeteilt um die Verhandlung schneller voran zu treiben. Auch diese – der LUA bisher unbekannte Art - der Verhandlungsführung wurde von den Parteien massiv kritisiert, da es dadurch verunmöglicht wurde bei sämtlichen Verhandlungsgruppen dabei zu sein. So wurden die Parteienvertreter gezwungen sich für eine Fachgruppe zu entscheiden. Auch der eigentlich erforderliche Ortsaugenschein wurde auf Grund der Wetterlage nicht durchgeführt.

Es ist offensichtlich, dass im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der das Projekt und das UVGA erörtert werden sollen, eine zur Wahrung der Parteienrechte ausreichende Befassung mit den Unterlagen und gleichzeitige Verhandlung dieser Inhalte unmöglich macht. Damit ist auch offengelegt, dass der Sinn der öffentlichen mündlichen Verhandlung, nämlich die profunde Diskussion des Projektes und die fachliche Auseinan-



dersetzung mit dem Gutachtensinhalt, vor allem aber die direkte fachliche Fragestellung und Konfrontation mit den Projektwerbern, deren Projektteam und Sachverständigen, sowie den ASV und den bestellten nichtamtlichen SV ohne genaue Kenntnis des „vollständigen“ Projektes und Gutachten, konterkariert ist.

Unter anderem wurde während der mündlichen Verhandlung ein vollkommen neues Konzept für die eingriffsmindernden Maßnahmen vorgelegt. Dieses Konzept wurde im UVGA flächenmäßig überhaupt nicht behandelt.

Gemäß Rspr des VwGH (2006/04/0005) muss zwar ein Gutachten nicht schon vor der mündlichen Verhandlung vorliegen, es ist jedoch notwendig, dass ein Gutachten den Parteien zur Kenntnis gebracht wird und den Parteien die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Tatsache war es, dass die Gutachten der ASV teilweise noch in der mündlichen Verhandlung ergänzt wurden und die Ergebnisse den Parteien erst am Schluss der Verhandlung zur Kenntnis gebracht wurden.

Jedenfalls konnte weder von der LUA noch von den anderen Parteien eine abschließende Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung abgegeben werden. Aus diesem Grund räumte die UVP-Behörde eine Frist für eine Stellungnahme ein.

In der Stellungnahme wurden von der LUA zahlreiche Widersprüchlichkeiten und Unvollständigkeiten aufgezeigt. Außerdem wurden detaillierte Vorbringen zum UVGA und zu den Gutachten der nichtamtlichen SV erstattet. Seitens der LUA wurde auch ein Privatgutachten zur Auerhuhn Lebensraumkartierung von Mag. Dr. Reinhard Lentner eingebracht.

Trotz mehrmaliger Aufforderungen (Stellungnahme vom 01.04.2011 und 17.01.2011) der LUA die aufgezeigten Widersprüchlichkeiten und Fragestellungen an die ASV und nichtamtlichen SV zu klären, wurde seitens der UVP-Behörde **keine Gutachtenserörterung** veranlasst. Es muss hierzu noch festgestellt werden, dass von der Behörde niemals begründet wurde, warum dem Antrag der LUA eine Gutachtenserörterung durchzuführen, nicht entsprochen wurde.

Der nun vorliegende Bewilligungsbescheid setzt sich nicht hinreichend mit den Einwendungen der Parteien auseinander. Weiters wurden im Verfahren die Rechte der Parteien massiv beschnitten, weshalb das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen war.



III. Berufungsgründe

III.1 Zur Verfahrensführung der UVP-Behörde

Es wurde bereits im Sachverhalt ausgeführt, dass das UVGA erst einen Werktag vor der mündlichen Verhandlung im Internet abgerufen werden konnte. Den Parteien wurde das UVGA bereits am Abend davor übermittelt.

Der Judikatur des VwGH ist zwar zu entnehmen, dass das UVGA nicht zur Vorbereitung der Parteien für die mündliche Verhandlung dient, dennoch wird seitens der LUA folgendes festgestellt:

Die Bestimmung zur öffentlichen Erörterung ist durch die UVP-G Novelle 2000 entfallen. Es wurde durch die AVG-Novelle 1998 für Großverfahren in § 44c die Möglichkeit der Durchführung einer öffentlichen Erörterung geschaffen. Die Entscheidung ob eine öffentliche Erörterung durchgeführt wird, obliegt der Behörde. Grundsätzlich sollte sich die Entscheidung daran orientieren, ob das Vorhaben in der Öffentlichkeit umstritten ist und eine umfassende Diskussion zusätzlich zu der gem. § 16 Abs 1 obligatorischen mündlichen Verhandlung sinnvoll erscheint (siehe dazu Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, § 14).

Der UVP-Behörde war es auf Grund der zahlreichen Einwendungen und der Beteiligung einer Bürgerinitiative bekannt, dass das Vorhaben sehr umstritten ist. Außerdem wurde mehrfach beantragt eine öffentliche Erörterung durchzuführen, da in der mündlichen Verhandlung eine Diskussion des UVGA auf Grund des Zeitmangels zur Vorbereitung nicht möglich war.

Den Parteien wurde nach der mündlichen Verhandlung eine Stellungnahmefrist eingeräumt. In diesen Stellungnahmen wurden diverse Widersprüchlichkeiten im UVGA aufgezeigt. Außerdem wurde gefordert, das Gutachten öffentlich zu erörtern.

Die UVP-Behörde unterlässt im Bescheid auch jegliche Begründung, warum eine derartige Erörterung nicht stattgefunden hat.

Wenn die Antragsteller ausführen, dass das UVGA auch während der mündlichen Verhandlung in mehrfacher Ausfertigung vorlag und die Sachverständigen den Parteien während der mündlichen Verhandlung zur Erörterung des UVGA zur Verfügung standen, kann dies im Sinn eines „fairen Verfahrens“ nur als Hohn verstanden werden. Es ist den Parteien wohl nicht möglich während einer laufenden mündlichen Verhandlung ein annähernd 400 Seiten starkes UVGA, Projektmodifikationen und ein 80 Seiten starkes Gutachten zum öffentlichen Interesse durcharbeiten.

Die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum UVGA wurde von den Parteien ausführlich genutzt. Eine Befassung der Sachverständigen mit den eingelangten Stellungnahmen erfolgte jedoch nur teilweise. Vielmehr wurde von der Rechtsvertretung der Antragsteller die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen übernommen. Im Grunde wurde aber ausgeführt, dass die Parteien ihre Einwendungen hinsichtlich der Sachverständigen-gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegenbringen.



Die LUA führte dazu in einer Stellungnahme wie folgt aus:

„In schriftlichen Stellungnahmen nach der mündlichen Verhandlung wurden von allen Parteien zahlreiche Fragen zu den Gutachten aufgeworfen, welche jetzt von der rechtsfreundlichen Vertretung mit „nicht auf gleicher fachlicher Ebene“ abgeschmettert werden. Die LUA kommt nicht umhin sich die Frage zu stellen, warum derart massiv versucht wird, die Öffentlichkeit aus diesem Verfahren auszuschließen bzw eine öffentliche Erörterung des UVGA zu verhindern. Erwähnt sei auch, dass das Gutachten des SV Dr. Schmidjell erst in der mündlichen Verhandlung den Parteien übergeben wurde (es war nicht Teil des UVGA). Eine Diskussion eines annähernd 100-Seiten starken Dokumentes ohne dieses vorher überhaupt gelesen zu haben, ist wohl keiner Partei zumutbar. Die LUA findet es äußerst bedauerlich, dass fachlich fundierte Stellungnahmen der Parteien mit unsachlichen Argumenten bekämpft werden und dadurch das Verfahren in eine nicht den Grundsätzen des UVP-G sowie AVG entsprechende Richtung gelenkt wird.

Denn im Rahmen des Parteienghört und damit ihrer Obliegenheit zur Mitwirkung an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes steht es der Partei zunächst offen, Mängel des Gutachtens aufzuzeigen. Der VwGH betont in seiner Rsp, dass Einwendungen gegen die Schlüssigkeit, also die Darlegung eines Widerspruchs einschließlich der Behauptung, die Befundaufnahme sei unzureichend bzw der Sachverständige gehe von unrichtigen Voraussetzungen aus, genauso wie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens auch dann Gewicht haben können, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind, also auch ohne Gegengutachten (VwGH 18.1.1994, 93/07/0009 uA). Die Behörde hat sich daher mit solchen Einwendungen jedenfalls auseinanderzusetzen und erforderlichenfalls von Amt wegen Ergänzungen einzuholen.

Seitens der LUA wurden zahlreichen Einwendungen gegen die vorgelegten Gutachten vorgebracht. Jedoch wurde von Seiten der Behörde keine Ergänzung von den zuständigen Sachverständigen eingeholt. Vielmehr wurden die von der LUA aufgeworfenen Fragen bzw. Unklarheiten von der rechtsfreundlichen Vertretung entweder laienhaft (siehe uA Punkt 3) beantwortet oder mit der Aussage „nicht auf gleicher fachlicher Ebene“ versucht zurückzuweisen“.

Es erfolgt aber auch im Bescheid keine Begründung, warum aus Sicht der Behörde die aufgeworfenen Fragestellungen zu den Gutachten nicht behandelt wurden.

Die LUA erachtet es als Mangel, dass seitens der Behörde keine öffentliche Erörterung des UVGA vorgenommen wurde bzw. nicht begründet wurde warum eine derartige nicht „notwendig“ ist. Die Behörde hat die Ermessensentscheidung zweckwidrig ausgeübt, da es durch das Parteinvorbringen offenkundig war, dass eine öffentliche Erörterung des UVGA erforderlich schien.

Außerdem wird es als Verfahrensmangel angesehen, dass zwar die Parteien die Möglichkeit hatten, während der mündlichen Verhandlung Fragen an die Sachverständigen zum UVGA zu richten, dies jedoch nicht konnten, da sie die Ausführungen der Sachverständigen in den Fachgutachten bzw im UVGA nicht kannten. Eine spätere Erörterung der schriftlichen Fragestellung erfolgte nicht.



Die LUA geht daher davon aus, dass durch die Nichtberücksichtigung des Parteivorbringens die materielle Wahrheit nicht ausreichend erforscht wurde.

Dazu sollen nun detaillierte Ausführungen erfolgen:

III. 2 Zur Interessensabwägung nach dem Sbg NSchG

Auf Grund des schwerwiegenden Eingriffs in die Natur wurde von den naturschutzfachlichen ASV festgehalten, dass eine Bewilligung nach dem Sbg NSchG lediglich über den Nachweis **überwiegender unmittelbarer öffentlicher Interessen** gemäß § 3a möglich ist.

§ 3a

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.

(2) Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- 1. den anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und*
- 2. zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.*

(4) Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 2 oder 3 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist - außer im Fall des Abs 6 - die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Der Ausgleich ist durch Bescheid vorzuschreiben. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Diese Ersatzlebensräume sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu schaffen. Wenn keine Ersatzlebensräume geschaffen werden können, ist dem Antragsteller durch Bescheid die Entrichtung eines Geldbetrages in einer Höhe vorzuschreiben, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Schaffung von Ersatzlebensräumen nur unzureichend möglich ist, ist ein entsprechend verringerter, ersatzweise zu leistender Geldbetrag vorzuschreiben.



Nach Loos (Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar Teil I, „Salzburg Dokumentationen“ Nr. 115, Land Salzburg Landespressebüro, 2005) sind vom Antragsteller entsprechende Nachweise für das Vorliegen der geltend gemachten öffentlichen Interessen anzubieten und hat die Behörde diese gemäß § 39 Abs 2 AVG von Amts wegen auf ihre Richtigkeit und Überzeugungskraft hin zu überprüfen, wobei folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind:

Es muss sich um **öffentliche Interessen** und nicht nur um private Interessen handeln. So wäre es möglich, dass ein Vorhaben positiv zu beurteilende betriebswirtschaftliche Ziele einzelner Wirtschaftssubjekte verfolgt, sich aber bei umfassender Betrachtungsweise keine maßgeblich positiven oder sogar negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ergeben.

Weiters müsse das öffentliche Interesse als **besonders wichtig** eingestuft werden und die Maßnahme müsse **unmittelbar diesen besonders wichtigen Interessen** dienen. Das bloße Vorliegen eines öffentlichen Interesses, das als nicht besonders wichtig eingestuft worden ist, kann nicht zu Interessensabwägung führen. Hinsichtlich der Unmittelbarkeit wird von Loos festgehalten, dass zum Beispiel die Errichtung einer Wasserkraftanlage, die zugleich eine erhöhte Hochwassersicherheit mit sich bringt, unmittelbar der Erzeugung von elektrischen Strom und nicht dem Hochwasserschutz dient. Auch die mit einem Vorhaben verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen oder ein erhöhtes Steueraufkommen wird in der Regel nur ein mittelbares öffentliches Interesse darstellen. Derartige, für oder auch gegen das Vorhaben sprechende öffentliche Interessen sind jedoch bei der eigentlichen Interessensabwägung zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Verfahrensbestimmungen hatte die belangte Behörde einerseits zu prüfen, ob überhaupt **öffentliche Interessen** vorliegen und andererseits beurteilen müssen, ob die öffentlichen Interessen als **besonders wichtig** eingestuft werden können. In einem nächsten Schritt hätte sie dann zu prüfen gehabt, ob die Maßnahmen mittelbar oder unmittelbar wirken.

Wie der VwGH schon wiederholt ausgesprochen hat, ist im Rahmen der Interessensabwägung in einem ersten Schritt festzustellen, welches Gewicht der Beeinträchtigung von Interessen des Naturschutzes (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, Erholungswert, Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume, möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem sind die öffentlichen Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dienen soll, gegenüberzustellen. Im Rahmen der Gutachten der Sachverständigen, welche im UVGA zu finden sind, wurde das Interesse des Naturschutzes bewertet und sind dazu folgende Aussagen zu finden:



UVGA, Seite 13:

„Zusammenfassend wird festgehalten: Der Behörde kann die Bewilligung der beantragten Maßnahmen aufgrund der durch das Projekt zu erwartenden erheblichen Auswirkungen (Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Naturhaushalt, Eigenart oder ökologische Verhältnisse von Lebensräumen bzw. Teilen derselben, Wert der Landschaft für die Erholung im Bereich der Hochlagen) sowie der Auswirkungen im Sinne der Bestimmungen der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung trotz vorgesehenen eingriffsmindernden Maßnahmen und Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht empfohlen werden. Auf das hohe öffentliche Interesse des Naturschutzes in diesem Bereich, das in Befund und Gutachten ausführlich dargelegt wird, darf nochmals verwiesen werden.“

UVGA, Seite 15:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht wird das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des derzeitigen Zustandes, d.h der Nichtrealisierung des Projektes (Nullvariante) als sehr hoch eingestuft.“

Seitens der ASV wurde das Naturschutzinteresse umfangreich konkretisiert und deutlich festgehalten, dass es sich um ein **besonders hohes öffentliches Interesse** des Naturschutzes handelt.

Seitens der Projektwerber wurden eine Untersuchung zu den öffentlichen Interessen an der Erweiterung des Schigebietes der Schmittenhöhe im Bereich Piesendorf, eine volkswirtschaftliche Analyse sowie eine fachgutachterliche Stellungnahme zur zukünftigen Entwicklung des Wintertourismus zum Nachweis des öffentlichen Interesses vorgebracht.

Zur Überprüfung dieser Unterlagen wurde DDr. Schmidjell als nichtamtlicher Sachverständiger beauftragt.

Folgende Interessen wurden vorgebracht:

Die Bedeutung des Vorhabens

- für den Wintersport/Tourismus,
- für die Verbesserung der Verkehrssituation,
- für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- auf volks- und regionalwirtschaftliche Effekte,
- im Sinne der überörtlichen und örtlichen Raumplanung.

Von der Behörde wird ausgeführt, dass den vorgebrachten Interessen (Wintersport/Tourismus, Verbesserung der Verkehrssituation, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, volks- und regionalwirtschaftliche Effekte, überörtliche und örtliche Raumplanung) ein **hohes öffentliches Interesse** zukommt.



Auf Grundlage des von der Behörde festgestellten Sachverhaltes kann jedoch nicht einmal die Frage beantwortet werden, ob es sich in diesem speziellen Fall **um besonders wichtige Interessen** handelt, denen das Vorhaben **unmittelbar** dient und aus welchen Gründen diesen der **Vorrang** gegenüber dem Naturschutzinteresse einzuräumen ist.

Ohne derartige Feststellungen ist eine Interessensabwägung nach § 3a nicht möglich, da ausschließlich das Vorliegen „besonders wichtiger öffentlicher Interessen“ den Abwägungsprozess einleiten kann. Weiters wird von der Behörde fälschlicherweise angenommen, dass es sich bei dem Projekt um eine „naturnahe Erschließung des Landschaftsraumes“ handelt. Dem muss entgegengehalten werden, dass gerade auf Grund des massiven Eingriffs seitens der ASV für Naturschutz festgestellt wurde, dass ein hohes öffentliches Interesse an der Nichtumsetzung des Projektes besteht und die Bewilligungsfähigkeit aus Sicht der ASV nicht gegeben ist (Anm.: die Bewilligung kann nur mit der Regelung des § 3a Sbg NschG erteilt werden). **Die Behörde geht in der Interessensabwägung auch soweit, dass sie diese falsche Beurteilung des Projektes („naturnahe Erschließung des Landschaftsraumes“) mit einbezieht.** Außerdem bleibt es im Bescheid völlig offen, warum sämtliche Einwendungen der LUA zum öffentlichen Interesse unberücksichtigt blieben.

Stellt man jedoch die verwendeten Begriffe im Verfahren gegenüber, müsste die Interessensabwägung zu Gunsten des Naturschutzes ausgehen. **Eine Erklärung warum ein hohes öffentliches Interesse ein besonders hohes öffentliches Interesse überwiegen soll, wird nicht geliefert.**

Andere öffentliche Interessen:

Naturschutzinteresse:

Für die LUA ist jedoch die gesamte Interessensbewertung und Abwägung unschlüssig und widersprüchlich. Daher soll nun auf die vorgebrachten Interessen eingegangen werden:

1. Tourismus/Wintersport

Die UVP-Behörde erkennt im Projekt ein hohes öffentliches Interesse auf Grund der Ausführungen der Projektwerber und des nichtamtlichen SV DDr. Schmidjell. Seitens der LUA wurden jedoch im Verfahren mehrfach Widersprüchlichkeiten zu diesen Ausführungen aufgezeigt. Die Behörde hat sich jedoch in keinster Weise mit diesen Einwendungen auseinandergesetzt, obwohl die Behörde Gutachten auf ihre Vollständigkeit, auf die Freiheit von Widersprüchen und auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen hat. Weiters hätte das Gutachten auch dahingehend untersucht werden müssen, ob es den Denkgesetzen und den Erfahrungen des täglichen Lebens entspricht (siehe dazu Judikatur-Zitate bei Hengstschläger-Leeb, AVG, § 52, Rz 62). Die LUA ist der Rechtsansicht, dass die Behörde die vorgebrachten Einwendungen berücksichtigen hätte müssen und im Rahmen der Beweiswürdigung zu beachten gehabt hätte. Die Behörde hat jedoch jegliche Einschätzung hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen unterlassen, obwohl detaillierte Ausführungen hinsichtlich der Schlüssigkeit vorgebracht wurden. Diese müssen, da sie von der Behörde in keinster Weise gewürdigt wurden, an dieser Stelle 1:1 erneut vorgebracht werden:

Der nichtamtliche Gutachter DDr.Schmidjell geht davon aus, dass durch die Schaffung von zusätzlichen 7 Pistenkilometern das bestehende Pistenangebot verbessert werden



kann. Außerdem führe das Projekt zu einer Qualitätsverbesserung und bewirke strategisch auch eine entsprechend bessere Verbindung zwischen Zell am See und Kaprun.

In Abbildung 1 des Gutachtens von DDr. Schmidjell wird eine Studie der größten Schigebiete der Alpen gezeigt. Als Mittelwert der Pistenkilometer der wichtigsten Schigebiete der Alpen nach dieser Studie wurde eine Pistenkilometeranzahl von 154 Pistenkilometer ermittelt. Zu den 77 erfassten Schigebieten zählt auch die Region Zell am See/Kaprun, die mit 138 Pistenkilometer erfasst wurde.

Der Gutachter geht davon aus, dass das Schigebiet Zell am See – Kaprun derzeit nicht mit den bedeutendsten Schigebieten der Alpen mithalten kann, da der Pistenkilometermittelwert von 154 nicht erreicht wird. Dazu muss angemerkt werden, dass es sich bei dieser Zahl lediglich um einen Mittelwert und keinen Richtwert handelt. Außerdem wurden auch die zusätzlichen 7 Pistenkilometer nicht zur Erreichung dieses Mittelwertes führen.

Der Gutachter selbst führt an, dass laut der Schweizer Studie, neben den Beschneigungsaktivitäten die **Höhenlage der Schigebiete** von Bedeutung sei. Der Gutachter verweist darauf, dass es laut dieser Studie nicht alle höchstgelegenen Schigebiete ihre Chance durch entsprechenden Pistenausbau nutzen. Es wäre wohl mehr als unrichtig zu argumentieren, dass durch das Projekt Hochsonnberg ein Ausbau eines hochgelegenen Schigebietes erfolgt, denn es soll ein Bereich zwischen ca. 760 und 1860 m Seehöhe erschlossen werden. Es ist wohl alleine auf die Tatsache, dass das Gletscherschigebiet Kaprun zur Europasportregion Zell am See gezählt wird, zu verdanken, dass das Schigebiet in das Ranking der höchstgelegenen Schigebiete aufgenommen wurde.

Damit zu argumentieren, dass die Erschließung in derart tiefer Lage zur Attraktivierung eines hochgelegenen Schigebietes beiträgt, entbehrt jeglicher Grundlage. Insbesondere da die Attraktivität hochgelegener Schigebietes an der Schneesicherheit liegt und der Hang, welcher erschlossen werden soll, eine süd-west-Exposition aufweist und lediglich durch Beschneigung gesichert ist.

Zitat aus *Teich et al*, Klimawandel und Wintertourismus, S 68[3].

„Aus verschiedenen Studien (vgl.Pröbstl, 2006; Studer et al., 1990) ist bekannt, dass beschneite Pisten in sonst schneelosem Terrain bei einer Mehrheit der Skitouristen sehr unbeliebt sind. Zudem wird die Qualität des Kunstsnees oft bemängelt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwiefern es sich überhaupt lohnt, in tieferen Lagen zu beschneien.“

Zitat aus dem UVGA, Seite 15

„Bei den eingereichten Lift- und Pistenprojekten handelt es sich um südseitig gelegene Anlagen. Der Schibetrieb ist ohne permanente Beschneigung zumindest in den unteren Lagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht aussichtsreich bzw. in Zukunft fraglich.“

Seitens des Gutachters wird an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass es durch das Projekt zu einer Qualitätsverbesserung des Schigebietes kommt.



Dazu wird ausgeführt, dass der derzeit vorliegenden Pistenplanung die Attraktivität in vielen Teilen abgesprochen werden muss.

Piste 1: Im Bereich der Piste befindet sich ein Teilstück mit einem Längsgefälle von 60 %. Dieser schwarze Pistenteil ist jedenfalls nur für gute Schifahrer geeignet. Aus diesem Grund muss ein Notweg errichtet werden, welcher gerade einmal die Schiwegmindestbreite von 6 Metern erreicht. Die Schifahrer können daher zwischen einem extrem steilen Stück oder einem engen Notweg wählen.

Nach dem Passieren von Notweg oder Steilhang müssen die Schifahrer abbremsen und sich durch einen Flaschenhals schlängeln. In dortigen Bereich muss eine Hangbrücke mit einer Breite von 6 m errichtet werden. Die Schifahrer müssen sich bildhaft gesprochen durch eine Sanduhr quetschen. Selbst der schisporttechnische ASV spricht von einer „*schitechnischen Notlösung*“ (UVGA, Seite 30). Neben der Frage ob eine derartige Situation nicht extreme Gefahrensituationen mit sich bringt, muss auch hinterfragt werden, wie eine derartige Flaschenhalsituation zur Verbesserung der Pistenqualität beiträgt.

Piste 2 und 4: Auf einem großen Teil der Länge der Piste 4 ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, dass ein Sichtschutzzaun in der Höhe von 2,5 Metern errichtet wird. Dies ist zum Schutz der Wildtiere erforderlich.

Auszug aus der Verhandlungsschrift:

„Der west-ost-orientierte Zaun nördlich der Piste 4 wird aus Holz in Form eines Scherengitterzauns (Pongauer Jägerzaun) mit einer Maximalhöhe von 2,5 m gefertigt. Um die zum Raufußhuhn- und Schalenwildschutz notwendige Blickdichte zu erlangen, wird er mit einem dunkelgrünen Raschelgewebe verkleidet.“

Außerdem sind laut Verhandlungsschrift folgende Sichtschutzmaßnahmen erforderlich:

„Als Schutzmaßnahmen für die Sichtschutzpflanzungen gegen Schneeschub, Verbiss und Beweidung werden bei der projektierten Sichtschutzpflanzung in den Bereichen westlich der Piste 2 Holzkonstruktionen errichtet. Es handelt sich dabei um 1,5 m hohe Zäune in Form gleichschenkeliger Dreiecke mit einer Länge von 20-25 m, deren Spitze bergwärts zeigt. Im Bereich dieser so geschützten Flächen erfolgt die Aufforstung, die zusätzlich noch durch Einzelstammschutzmaßnahmen gesichert wird.“

Durch diese Maßnahme, die das Aufkommen von initialen Verjüngungsrotten möglich macht, ist eine gesicherte Verjüngung in optimalen Zeiträumen erreichbar. Um die standörtlichen Verhältnisse bestmöglich auszunutzen, werden diese Schutzmaßnahmen ausschließlich auf verjüngungsökologisch geeigneten Flächen (Rücken- und Hanglagen, keinesfalls in schneeakkumulierenden Geländesenken) umgesetzt.

Kleinflächig in diesen Bereichen vorhandene Niedermoore werden von diesen Aufforstungsmaßnahmen ausgespart. Somit ist ein Aufkommen einer gesicherten Verjüngung jedenfalls gewährleistet. Nach gesicherter Etablierung der Sichtschutzpflanzung



und Erreichen einer Höhe von 3 m wird die Zaunkonstruktion entfernt.“

Saisonale Sichtschutzmaßnahmen entlang der Piste 2: *„Um ein Einfahren von Variantenfahrern in benachbarte Hänge sicher zu unterbinden und um gleichzeitig einen ergänzenden Sichtschutz zu bewirken, wird die Piste 2 oberhalb der Waldgrenze beidseitig während des Schibetriebes mit einem Abweiszahn für Schifahrer (sog. Schisteckenzaun) versehen. Im Bereich der Zaunsysteme werden beidseitig der Piste 2 drei Wilddurchlässe angelegt, bei denen sich die Zaunsysteme um ca. 15 m überlappen (mit einem Abstand von ca. 3 m) und bei denen ein Verlassen der Piste durch den Schifahrer nur nach einer 15 m Aufwärts-Passage möglich ist. Gleichzeitig werden im Bereich der Bergstation am Beginn der Piste 2 Informationstafeln angebracht, die auf die ökologische Wertigkeit des Pistenumfeldes hinweisen und den Sinn der Absperurmaßnahme erklären. Darüber hinaus werden die Schiläufer darauf hingewiesen, dass ein Verlassen der Piste in diesem Bereich den Entzug der Schikarte nach sich zieht.“*

Für die Schifahrer bedeutet dies, dass das Panoramaerlebnis verloren geht, da – man kann es mit einer Autobahn samt Lärmschutzwänden vergleichen– links und rechts neben der Piste Sichtschutzzäune errichtet werden. Das vom Gutachter so gern bemühte „Bergpanorama“ geht hier wohl größtenteils verloren.

Piste 4 und 5: Piste 4 ist auf halber Länge ein Schiweg mit einer Breite von ungefähr 8 Metern. Die andere Hälfte weist eine Breite von ca. 30 Metern auf und erfüllt somit nicht die Kriterien des Sachprogramms Schianlagen, welches bei der Neuerrichtung von Schipisten eine Mindestbreite von ca. 40 Metern verlangt. Piste 5 ist ein Schiweg mit einer Breite von 8-15 Metern. Die Neuerrichtung eines Schigebietes bestehend aus Schiwegen und zu engen Pisten erscheint nicht geeignet die Pistenqualität eines Schigebietes zu verbessern.

Insbesondere wird in der fachgutachterlichen Stellungnahme, auf welche sich auch der Gutachter DDr. Schmidjell bezieht, festgestellt, dass das Schigebiet Schmittenhöhe nicht mehr zu den Topschigebieten Österreichs zählt, da die Pisten zum Teil sehr eng sind.

Die Errichtung von neuen zu engen Pisten scheint daher nicht zielführend.

Pistenbreiten:

Piste 1: zwischen 6 und 80 Meter, Piste 2: zwischen 40 und 50 Meter, Piste 3: zwischen 25 und 50 Meter, Piste 4: zwischen 8 und 30 Meter und Piste 5: zwischen 8 und 15 Meter.

Geht man von der im Sachprogramm genannten Mindestbreite einer neuen Schipiste von 40 Meter aus, muss festgestellt werden, dass lediglich Piste 2 auf einer Länge von 1200 Metern dieses Kriterium zur Gänze erfüllt.

Von den neu zu errichtenden 6,1 km Schipisten entsprechen daher lediglich 1200 Meter vollständig der Schipistenmindestbreite von 40 Metern. (Anm: Piste 5 ist als Schiweg konzipiert. Die Länge des Schiweges wird daher von der Gesamtpistenlänge des Projektes mit 7 km abgezogen)



Die vom Gutachter festgestellte Verbesserung der Pistenqualität kann daher nicht nachvollzogen werden.

Vom Gutachter wird auch die Pistenfrequenz ins Treffen geführt. Er führt aus, dass im Zusammenhang mit der Pistenfrequenz die Frage maßgeblich ist, wie viel der Pistenfläche tatsächlich während der gesamten Betriebstage zur Verfügung stehen. Entscheidend sei dabei die Tatsache, dass das Gebiet der Schmittenhöhe fast zur Gänze mit Beschneiungsanlagen beschneit werden kann.

Aus Tabelle 6 geht hervor, dass der Grenzwert des „Wohlfühlens“ beim Schifahren durch Überbelegung der Piste an 18 Tagen, insgesamt 13,4 % der Betriebszeit überschritten wurde. Weiters wird die Situation verschärft, da die Nordabfahrt ausschließlich schattige Pisten aufweist und quasi nur die besonnten Pistenflächen den Schifahrern ein angenehmes Schifahren bieten. Durch die Pisten am Hochsonnberg sollen daher zusätzliche sonnige „Wohlfühl-Pisten“ geschaffen werden, welche den behaupteten Kapazitätsengpass ausgleichen sollen.

Der Gutachter lässt jedoch völlig die Exposition des geplanten Schigebietes außer Acht.

Wie bereits mehrfach erwähnt handelt es sich um einen süd-west-exponierten Hang, welcher, so geht es aus dem Klima- und Energiekonzept hervor, bei schlechter Schneelage im Bereich der Anlage 1 nicht mehr beschneit wird und daher die Seilbahnanlage nur zum Taltransport verwendet wird. Inwiefern sich eine derartige Situation auf den „Wohlfühl“-Charakter auswirkt, bleibt vom Gutachter unbeachtet. Warum diese Tatsachen den Qualitätsanforderungen der Wintersportler entsprechen, bleibt ungeklärt.

Außerdem bleiben mögliche Beschränkungen der Zutritte vollkommen unberücksichtigt. Das Schigebiet Schmittenhöhe hat eine Pistenfläche von 257 ha (Anmerkung: Dieser Wert findet ist im UVGA und in der UVE zu finden), das wären somit 10.280 Schiläufer, damit das sogenannte „Wohlfühlkriterium“ (pro Schifahrer 250 m² oder 40 Schiläufer pro ha) erreicht ist. Nimmt man nun an, dass es Spitzentage mit bis zu 14.000 Ersteintritten gibt und geht man davon aus, wie es die Schmittenhöhenbahn AG selbst tut, dass sich 2/3 der Erstzutritte auf den Pisten befinden und 1/3 in Skihütten und Liften, können davon 2/3 von 14.000, nämlich 9.333, Schifahrer auf den 257 ha genügend Platz finden.

Seitens der LUA kann die Attraktivierung des Schigebietes durch das Projekt Piesendorf aus den genannten Gründen nicht nachvollzogen werden kann.

Für die LUA ist daher das Interesse an der „sogenannten“ Attraktivierung des Schigebietes nicht geeignet als unmittelbar besonders wichtiges öffentliches Interesse eingestuft zu werden.



2. Zur Tourismusedwicklung:

Vom Gutachter wird alleine die Entwicklung des Tourismus in Piesendorf im Winterhalbjahr berücksichtigt. Völlig außer Acht bleibt die Analyse des Sommertourismus. Außerdem bleiben Effekte, wie etwa, dass Sommertouristen auf Grund der Schierschließung ausbleiben, vollkommen unberücksichtigt. Zwar wird vom Gutachter darauf hingewiesen, dass der Strategieplan Tourismus die Erhaltung der „Vielfalt der Landschaft (attraktiver Naturraum)“ betont, eine Betrachtung der touristischen Wertigkeit des unberührten Projekt-raums erfolgt jedoch nicht.

Außerdem bleibt die Tourismusedwicklung an sich vollkommen unberücksichtigt. Wenn nach Piesendorf mehr Gäste kommen, sind das überhaupt neue Urlauber oder gehen diese Übernachtungen in anderen Orten verloren?

Aus dem Strategieplan Tourismus des Landes Salzburg geht hervor, dass es das Ziel ist das Salzburg eine Ganzjahresdestination wird.

Aus Sicht der LUA wird insbesondere nicht überprüft, welche Chancen in Piesendorf für den Sommertourismus bestehen. Es wurde bereits mehrfach erwähnt, dass die geplante Abfahrt nach Piesendorf aus klimatischen Gründen, süd-west-Exposition und tiefe Lage, zum Großteil nur mit künstlicher Beschneiung betrieben werden kann und daher für die langfristige Ausübung von Schisport ungeeignet erscheint. Der Strategieplan verweist darauf, dass zukunftssichere Rahmenbedingungen für den Wintertourismus zu schaffen sind. Dies beinhaltet wohl auch, dass die Schneesicherheit in Zukunft für ein Schigebiet gegeben ist. Außerdem fordert der Strategieplan „attraktive Schigebiete“ und keine „**schisporttechnischen Notlösungen**“, welche aus Abfahrten auf engen Schiwegen und Hangbrücken bestehen. **Schon alleine auf Grund der fehlenden Pistenqualität des Projektes Piesendorf kann ein absoluter Widerspruch zum Strategieplan geahndet werden.**

Es stellt sich nun die Frage, inwiefern daher der Sommertourismus in der Gemeinde intensiviert werden könnte. Aber auch andere Bereiche wie etwa die Nähe zur neuen Therme Kaprun, welche ganzjährig geöffnet ist, können touristisch genutzt werden.

Ein weiterer wichtiger, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigender Faktor ist, dass in touristischen Zentren ein Bevölkerungsrückgang zu beobachten ist.

Auszug aus einem Artikel:

„Die Landflucht und Überalterung der Bevölkerung betrifft längst nicht nur die traditionellen Sorgenkinder der Statistiker wie die Lungauer Gemeinden Ramingstein oder Muhr. Viele Touristen, damit auch viele Arbeitsplätze und trotzdem immer weniger Einwohner; ein Beispiel für diese Entwicklung ist mittlerweile auch Salzburgs größte Tourismusgemeinde Saalbach-Hinterglemm.

2.850 Einwohner zählt Saalbach derzeit, sagt Bürgermeister Peter Mitterer (ÖVP): "Die Tendenz ist leider weiter fallend. Die hohen Grundstückspreise und zu wenig Wohnungen haben die Abwanderung verstärkt."

Quelle: <http://salzburg.orf.at/stories/490644>



Außerdem muss hinterfragt werden, inwiefern die geplante touristische Entwicklung in Piesendorf Auswirkungen auf die Grundstückspreise hat und es durch eine etwaige Erhöhung zu einer vermehrten Abwanderung kommt. Wie aus dem oben genannten Artikel hervorgeht ist Zell am See bereits von der Abwanderung betroffen.

Auszug aus dem Artikel:

„Betroffen sind aber auch weitere touristische Zentren wie Zell am See und Maria Alm (beide Pinzgau) mit jeweils minus 120 und Bad Gastein (Pongau) mit sogar fast 900 Einwohnern weniger.“

Piesendorf wird immer wieder als „Schlafdorf“ bezeichnet. Gemeint ist damit, dass viele in Piesendorf wohnen, jedoch in Zell am See arbeiten. Diese Entwicklung ist mit Sicherheit auf die steigenden Grundstückspreise in Zell am See zurückzuführen. Wie sich jedoch die Situation für Piesendorf im Hinblick auf den Immobilienmarkt bei einem touristischen Ausbau darstellt, bleibt in der Diskussion des öffentlichen Interesses bis dato unberücksichtigt.

3. Zur Langfristigkeit der Interessen an der Schigebietserrichtung

Es wurde schon mehrmals vorgebracht, dass es sich bei dem geplanten Projekt aus klimatischer Sicht um ein äußerst bedenkliches Vorhaben handelt. Auch im UVGA wird von den ASV folgendes festgehalten:

„Bei den eingereichten Lift- und Pistenprojekten handelt es sich um südseitig gelegene Anlagen. Der Schibetrieb ist ohne permanente Beschneigung zumindest in den unteren Lagen nach derzeitigen Kenntnisstand nicht aussichtsreich bzw. in Zukunft fraglich.“ (vgl. UVGA, Seite 339)

In mehreren Studien wurde in den letzten Jahren festgestellt, dass es im Alpenraum zu einer weiteren Klimaerwärmung und zu einer vermehrten Regenhäufigkeit kommen wird.

Aus diesem wurden auch zahlreiche Studien zur Tourismusentwicklung bei anhaltender Klimaerwärmung entwickelt.

Unter anderem wurde von der OECD die Studie „Klimawandel in den Alpen“ im Jahr 2007 verfasst. Darin wird darauf eingegangen, dass sich der Wintertourismus dem Klimawandel jedenfalls rechtzeitig anpassen muss.

Von der OECD wird festgestellt, dass die Wintertourismusbranche auf die Konsequenzen der beobachteten Veränderungen reagieren muss. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die Erzeugung von Kunstschnee und die Verlegung der Skipisten in höhere Lagen. Jedoch wird auch festgestellt, dass die Erzeugung von Kunstschnee dort ihre Grenzen hat, wo die Temperaturen auf Grund der Erwärmung weiterhin steigen.

Es stellt sich nun die Frage inwiefern es ein langfristiges Interesse sein kann, ein Schigebiet unter 2000 Höhenmetern an einem Sonnenhang zu errichten, wenn bekannt ist, dass auf



Grund der Klimaerwärmung die Temperaturen steigen und die Aufrechterhaltung der Schneedecke in diesem Gebiet nicht gesichert ist.

Außerdem stellt sich bei Betrachtung der Entwicklung des Wintertourismus auf Grund der Klimaerwärmung die Frage, ob es für die Attraktivierung der Tourismusregion nicht langfristig wichtiger ist, auf ein schneeloses Alternativkonzept hinzuarbeiten.

Geht man davon aus, dass womöglich die Talabfahrt nach Piesendorf größtenteils nicht genutzt werden kann, da die Schneeverhältnisse schlecht sind, dient die Anlage lediglich der Beförderung der Schifahrer ins Schigebiet Schmitten. Inwiefern eine derartige Entwicklung eine langfristige Attraktivierung des Tourismus darstellen soll, wurde nicht beantwortet. Insbesondere da der Gutachter Schmidjell eine essentielle Aufwertung des Schigebietes durch die Erweiterung der Pistenflächen ins Treffen führt. Wie ist jedoch die Situation zu werten, wenn es sich um eine reine Zubringeranlage handelt?

Vom nichtamtlichen Sachverständigen DDr. Schmidjell wird auf die langfristige Bedeutung des Wintersporttourismus zwar eingegangen, jedoch fehlen in seinen Ausführungen vollkommen die langfristigen Entwicklungsszenarien des Wintertourismus welcher durch den Klimawandel beeinflusst ist.

Er selbst führt zwar eine Schweizer Studie an, welche darauf verweist, dass neben der Beschneidung **mittel- und langfristig die Höhenlage der Schigebiete von Bedeutung ist**, geht aber mit keinem Wort auf die Höhenlage der geplanten Pisten ein. Vielmehr verweist er darauf, dass die Gletscherschiregion Kaprun durchaus Chancen im internationalen Wettbewerb hätte, wenn Schigebiet und Liftangebot entsprechend attraktiv sind und dadurch ein Pistenausbau notwendig ist. Inwiefern jedoch der Pistenausbau in Piesendorf für das Gletscherschigebiet Kaprun relevant ist, muss an dieser Stelle hinterfragt werden.

Tatsache ist nämlich, dass der Pistenausbau nicht im Gletscherschigebiet Kaprun sondern auf der anderen Talseite in Piesendorf stattfinden soll. Bekanntlich gibt es jedoch weder auf der Schmitten noch am Hochsonnberg einen Gletscher, weshalb der behauptete Ausbau eines Gletscherschigebietes hier wohl nicht zutrifft. Vielmehr können die genannten Studien nach logischer Interpretation nicht darauf abzielen, dass der Ausbau von Pisten in geringer Höhenlage zu einer Attraktivierung des Schigebietes führt, wenn bekannt ist, dass auf Grund der Klimaerwärmung und der damit verbundenen Frage der Schneesicherheit der Ausbau von Pisten in Höhenlagen von langfristiger Bedeutung ist.

Der Gutachter kommt zum Schluss, dass die Chance des Arbeitsmarktes bzw. die besondere Bedeutung des Vorhabens, um die touristische Ausstattung der Region im Kernbereich des Schilaufs attraktiver und besser international vermarktbar zu machen, ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellten. Er geht davon aus, dass es zu einer Aufwertung des Gletscherschigebietes kommt. Verabsäumt aber zu analysieren inwiefern die Höhenlage der Erschließung beim konkreten Projekt, die Pistenqualität der zu engen Pisten und die Tatsache, dass die Abfahrt größtenteils nur durch Kunstsnee bzw. womöglich gar nur als Zubringerbahn genutzt werden kann, in die Bewertung des öffentlichen Interesses einfließen.



Wenn der Gutachter nun damit argumentieren würde, dass es der Gutachtensauftrag nur beinhaltet, die vom Projektwerber vorgebrachten Daten und Gutachten zu bewerten, müsste seitens der LUA festgestellt werden, dass er selbst in seinem Gutachten auf Seite 23 darauf verweist, dass seine Arbeit zusätzlich noch durch neuere wissenschaftliche Arbeiten untermauert wurde und damit die vorgelegte fachgutachterliche Stellungnahme der Projektwerber besser nachvollziehbar gemacht werden sollte. Es ist also davon auszugehen, dass der Gutachter auch die Studien zum Thema Höhenlagen und Wintertourismus kennt. Es bleibt jedoch fraglich, warum derartiges nicht in das Gutachten miteinbezogen wurde.

Die Argumentation des Gutachters Dr. Schmidjell muss daher als sehr einseitig bezeichnet werden, da viele bedeutende Faktoren (Schneesicherheit, Pistenqualität etc.) welche die Region und das Schigebiet in Zukunft beeinflussen nicht genügend im Gutachten beurteilt wurden.

Auch im Bescheid werden unschlüssige Feststellungen getroffen. So wird festgehalten, dass durch das Projekt eine dringend notwendige Erweiterung von 12,8% Pistenfläche bewirkt wird. Geht man aber davon aus, dass mit dem Projekt ca. 24 ha neue Pistenflächen geschaffen werden und das bestehende Schigebiet derzeit ca. 257 ha umfasst, ist eine Erweiterung von 9,18 % tatsächlich richtig. Außerdem wird von der Behörde explizit darauf verwiesen, dass durch das Projekt nun fast zur Gänze sonnige Pisten geschaffen werden. Dass aber von der LUA klimatische Bedenken vorgebracht wurden und sogar bei gewissen klimatischen Verhältnissen Piste 1 gesperrt werden muss und die Gäste nur mehr die Möglichkeit haben mit den Lift ins Tal zu fahren, wird in keinster Weise erwähnt.

4. Zur Verbesserung der Verkehrssituation

Grundsätzlich wird festgestellt, dass nur unmittelbar wirksam werdende Maßnahmen zu einer Interessensabwägung gemäß § 3a Sbg NschG führen können. Die Errichtung eines Schigebietes dient direkt (=unmittelbar) dem Interesse des Wintersports.

Nach Ansicht der Behörde ist für das Projekt auf Grund der Neuregelung des Zugangs zum Schigebiet mit einer wesentlichen Verbesserung der Verkehrssituation zu rechnen.

Die Behörde führt im Bescheid wie folgt aus:

„Die derzeitige Verkehrsbelastung an der B168 am Abschnitt zwischen Fürth und Schüttdorf führt derzeit in den Sommer und Winter-Spitzenstunden regelmäßig zu Überlastungserscheinungen mit z.T. erheblichen Staus vor dem Knoten Bruckberg. Die Verlagerung des Schifahrerverkehrs wird zu einer Reduktion der Verkehrsbelastung um rund 1000 Fahrten täglich an diesem Abschnitt führen.“

Seitens der LUA wird jedoch grundsätzlich eine wesentliche besonders wichtige Verbesserung der Verkehrssituation bezweifelt. So stellt auch die ASV für Verkehr fest:



"Die Auswirkungen des Vorhabens werden auf kleinräumiger Betrachtungsebene als vorteilhaft beurteilt. Es ist im Winterspitzenverkehr von einer Verbesserung der Verkehrsqualität an der B168 am Abschnitt Fürth – Schüttdorf auszugehen".

Seitens der LUA wird es als nicht schlüssig beurteilt, wie die Behörde zu dem Ergebnis kommt, dass auf Grund von derart kleinräumigen Auswirkungen ein besonders wichtiges öffentliches Interesse gegeben ist. Die Behörde unterlässt auch jegliche Begründung dahingehend.

Außerdem hat die Behörde es unterlassen auszuführen, ob es die Maßnahme mittelbar oder unmittelbar wirkt.

Von der LUA muss jedenfalls festgestellt werden, dass die Schigebietserrichtung Hochsonnberg lediglich mittelbare (=indirekte) Auswirkungen auf den Winterspitzenverkehr an der B 168 Abschnitt Fürth-Schüttdorf haben kann. Ein unmittelbar besonders wichtiges öffentliches Interesse ist daher für den Bereich „Verbesserung der Verkehrssituation“ nicht gegeben.

Seitens der ASV für Verkehr wird im UVGA folgendes festgehalten: *„Im Fachbereich Verkehr werden die derzeitigen und die künftigen durch Schifahrer verursachten Verkehrsströme dargestellt und auf das Straßennetz umgelegt. Bei der Darstellung des künftigen Schifahrerverkehrs (MIV) wird am Areitparkplatz mit 1.000 Stellplätzen für Kfz gerechnet. Derzeit stehen dort rund 1.500 Stellplätze zur Verfügung. Um den dargestellten Entlastungseffekt am Knoten Bruckberg erreichen zu können, wird als Auflage vorgeschlagen, die Stellplatzanzahl am Parkplatz an der Areitbahn mit Realisierung der Hochsonnbergbahn auf maximal 1.000 zu reduzieren.“ (siehe UVGA Seite 361)*

Eine derartige Auflage ist jedoch im Bescheid nicht zu finden. Es kann also daher davon ausgegangen werden, dass der dargestellte Entlastungseffekt am Knoten Bruckberg nicht erreicht wird. Der angeführte „volkswirtschaftliche Nutzen“ bleibt daher aus. Auch eine Begründung warum die vorgeschlagene Auflage nicht Bescheidinhalt wurde fehlt.

Außerdem muss angeführt werden, dass von der Behörde Verkehrsverbesserungsmaßnahmen, welche jedoch nicht Bestandteil des UVP-Projektes sind, in die Beurteilung mitaufgenommen wurden. So wurden die Vorteile der geplanten Bahnhofstabelle der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation in die Interessensabwägung miteinbezogen.



5. Die volks- und regionalwirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens

Die Behörde führt aus, dass das Projekt aufgrund der mit dem Projekt verbundenen volks- und regionalwirtschaftlichen Effekte von hohem öffentlichem Interesse ist.

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass derartige Vorhaben natürlich und ohne Zweifel auf Grund des hohen Investitionsvolumens Geld in die Region bringen. Die LUA bezweifelt jedoch massiv die Langfristigkeit dieser Maßnahmen. Es wurde bereits mehrfach ausgeführt, dass gerade in dieser Höhenlage in den nächsten Jahren mit einem massiven Rückgang der Schneefallgrenze zu rechnen ist. Ist es nämlich der Fall, dass Piste 1 auf Grund mangelnder Schneesicherheit gesperrt werden muss, gibt es von Piesendorf aus nur mehr die Zubringerbahn in Richtung Schmitten. Auch auf Grund der mangelnden Attraktivität der geplanten Pisten (Engstellen, Hangbrücke, Sichtschutzzäune) kann nicht unreflektiert davon ausgegangen werden, dass das durch das Projekt Hochsonnberg der Schiraum Kaprun-Zell am See an internationaler Anerkennung gewinnt. Für die LUA wäre es als Vorfrage zu klären gewesen, ob das Projekt Hochsonnberg auf Grund seiner schitechnischen Ausführung wirklich dazu geeignet ist im internationalen Wettbewerb zu konkurrieren. Alleine die Tatsache, dass ein Vorhaben dem „organisierten Schiraum“ entspricht, sagt noch nichts über die Qualität der Abfahrten aus (siehe vorherige Ausführungen der LUA).

Aus Sicht der LUA entspricht es sehr viel mehr dem öffentlichen Interesse, dass Konzepte außerhalb des Schiwinter-Tourismus entwickelt werden. Auf Grund des Rückgangs der Schneefallgrenze erscheint es gerade für Wintersportregionen von besonderer Bedeutung, dass langfristige schneelose Tourismusmagneten geschaffen werden. Ein alleiniges Bauen auf Beschneiungsanlagen um Bereiche unter 1200 Höhenmeter zu erschließen, scheint auf Grund diverser Klimastudien zu einseitig um ein wichtiges öffentliches Interesse – welches tatsächlich langfristig wirkt, um ein regional- und volkswirtschaftliche Effekte erzeugen zu können - zu begründen.



III.3 Zur Beschneigung

Seitens der LUA wurde im Verfahren eingewandt, dass auf Grund der süd-west-exponierten Tallage und der seit Jahren bekannten Klimaerwärmung die Neuerrichtung eines Schigebietes mit Beschneiungsanlage nicht vertretbar ist. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass nur durch die Beschneigung während der ganzen Saison der Schibetrieb am Hochsonnberg aufrecht erhalten werden könne. Auch im UVGA wird darauf verwiesen:

Zitat aus dem UVGA, Seite 15

„Bei den eingereichten Lift- und Pistenprojekten handelt es sich um südseitig gelegene Anlagen. Der Schibetrieb ist ohne permanente Beschneigung zumindest in den unteren Lagen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht aussichtsreich bzw. in Zukunft fraglich.“

Die Salzburger Landesregierung hat im Jahr 2008 einen Beschluss gefasst:

Diese Richtlinien für Beschneiungsanlagen der Salzburger Landesregierung bestimmen folgendes:

1.3 Die Errichtung neuer Beschneiungsanlagen darf in jenen Gebieten nicht erfolgen, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen wegen ihrer Lage und Exposition sowie aus klimatischen Gründen für die Ausübung des Schisportes nicht geeignet sind. Oberhalb der regionalen Waldgrenze dürfen Beschneigungen grundsätzlich nur erfolgen, sofern dies ökologisch vertretbar ist.

Außerdem ist in **Art 14 Zif 2 Tourismusprotokoll der Alpenkonvention die Anordnung zu finden, dass** die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben, zugelassen werden kann.

Durch Interpretation dieser Protokollbestimmung kann festgestellt werden, dass bei der Abwägung ob eine Beschneigung zuzulassen ist, auf die jeweiligen örtlichen, klimatischen und ökologischen Bedingungen abzustellen ist.

Von den Projektwerbern wird jedoch ausgeführt, dass sehr wohl die klimatischen Voraussetzungen vorliegen und dassauch vom ASV so bestätigt wird.

Dazu soll nun wörtlich die Stellungnahme des ASV wiedergegeben werden. (Hinweis: sowohl im Bescheid als auch in den Ausführungen der Projektwerber wird diese Aussage nur ausschnittsweise wiedergegeben, was deren Sinn teilweise verunglimpft.

„Ergänzende Stellungnahme des ASV für den Fachbereich Klima/Meteorologie zur Frage der Eignung der süd-exponierten, tief gelegenen Hänge für den Schisport:

Die tief gelegenen, südlich exponierten Pistenabschnitte sind aus klimatologischer Sicht



durch ihre Neigung und Exposition und dem daraus resultierenden Strahlungsangebot als erste von Ausaperung betroffen. Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass sie aus klimatischen Gründen für die Ausübung des Wintersports grundsätzlich nicht geeignet sind. Je nach Wetterlage fällt auch auf diesen Hangabschnitten unterschiedlich viel Neuschnee, der phasenweise die Ausübung von Wintersport ermöglicht. Auf Basis aktueller wissenschaftlicher Untersuchungen muss im Zuge der Klimaänderung im Alpenraum in den nächsten Jahrzehnten generell von einer Abnahme der Tage mit Schneedecke in tiefen Lagen ausgegangen werden.

Mag. Michael BUTSCHEK eh“

Gehen nun Behörde und Antragsteller davon aus, dass diese Aussage nun bedeutet, dass das Projekt Hochsonnberg mit der Beschneiungsrichtlinie des Landes Salzburg und dem Tourismus Protokoll der Alpenkonvention vereinbar ist, muss folgendes ausgeführt werden:

Die bisherigen Erfahrungen im Land Salzburg haben gezeigt, dass es zu einer Abnahme der Schneedecke in tiefen Lagen kommt. Außerdem sind gerade sonnenexponierte Hänge von einer frühen bzw. vorzeitigen Ausaperung betroffen. Es ist daher aus den bisherigen Erfahrungen ableitbar, dass die Errichtung von Schigebieten in diesen Lagen nicht tunlich ist, da damit die intensive Beschneigung und ein damit einhergehender hoher Ressourcenverbrauch verbunden sind. Nach Interpretation des Antragstellers wurde die Richtlinie darauf abzielen, dass Beschneiungsanlagen nur dort nicht errichtet werden, wo die Ausübung des Schisportes aus klimatischen Gründen nicht möglich ist. Gut, dies ist in Salzburg aber nirgends der Fall, weil irgendwann im Winter schneit es und es kann dann am Berg Schifahren werden. Vielmehr geht es darum, dass **neue** Schi- und Beschneiungsanlagen dort errichtet werden sollen, wo aus klimatischen Gründen mit einer guten Schneedecke während der ganzen Saison zu rechnen ist. Auch im UVGA wird der enorme Ressourcenverbrauch der beantragten Beschneiungsanlage angeführt:

„Die vorherrschende Exposition (Richtung Süden) der geplanten Pisten vom Hochsonnberg nach Piesendorf, die relativ starke Windexposition in den Hochlagen, die niedrige Höhenlage der Talabfahrt und die damit verbundene relativ hohe spezifisch erforderliche Wassermenge zur Beschneigung (siehe auch Gutachten Hydrographie / Hydrologie) bzw. damit verbunden der hohe Energieeinsatz zu Wasserentnahme, Speicherung und Schneesenerzeugung wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch in Bezug auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen Energie und Wasser gesehen.“ (UVGA, Seite 330)

Der ASV für Sportanlagen führt aus, dass der spezifische Aspekt des Vorhabens darin liegt, dass ein südseitig gelegener Talraum unterhalb von 1250 m schitechnisch erschlossen wird, was nur im Hinblick auf **die zukünftige Verbindung in Richtung-Maiskogel** zu erklären ist. Ohne den Verbindungscharakter würde die südseitige Schiabfahrt unter 1250 seitens des ASV nicht mehr befürwortet.

Dazu muss seitens der LUA festgehalten werden, dass Projektgegenstand alleine das Projekt Piesendorf ist und eine Verbindung Richtung Hummersdorf nicht Gegenstand der UVP ist. Eine derartige Zukunftsvision mitzubeurteilen und darauf aufbauend die



schichtechnische Sinnhaftigkeit des Projektes zu rechtfertigen, wird seitens der LUA als Widerspruch zum UVP-Gesetz geahndet. Da die Verbindung zwischen Piesendorf und Maiskogel nicht Gegenstand der UVP ist, hätten die gutachterlichen Aussagen des ASV nur dahingehend verstanden werden müssen, **dass das Projekt Piesendorf für sich alleine betrachtet, aus schisporttechnischer Sicht nicht befürwortet wird.** Seitens der LUA wurde dieser Einwand mehrfach im Verfahren vorgebracht. Er wurde jedoch von der UVP-Behörde nicht behandelt.

Die LUA bewertet es als nicht umweltverträglich, dass ein neues Schigebiet in tiefer Tallage an einem südexponierten Hang errichtet wird, wo von vornherein klar ist, dass ohne künstliche Beschneigung der Schibetrieb nicht gewährleistet werden kann.

Seitens der LUA wird bemängelt, dass die Behörde es unterlassen hat, die Auswirkungen des Klimawandels – trotz mehrmaliger Einwendungen der LUA – in die Interessensabwägung miteinzubeziehen.

Außerdem wurde vom Umweltbundesamt in ihrer Stellungnahme zur UVE empfohlen, dass für einen solchen Vorhabenstyp regionale Szenarien des Klimawandels mitberücksichtigt werden. Das Umweltbundesamt zitierte dazu eine Studie des Wegener Centers: *„Der Temperaturanstieg über die nächsten Jahrzehnte wird zu einem Anstieg der Schneefallgrenze führen. Größere Niederschlagsmengen im Winter könnten den negativen Effekt in höheren Lagen umkehren, wobei jedoch beachtet werden muss, dass nicht nur größere Niederschlagsmengen, sondern auch häufigeres Auftreten von extremen Niederschlagsperioden (Starkregenereignissen) wahrscheinlich ist. Davon ausgehend, dass aber bis ins Mittelgebirge die Niederschläge in Form von Regen auftreten, wäre auch im Winter mit einer erhöhten Hochwassergefahr zu rechnen. Durch das Durchfeuchten des Bodens werden vermehrt Hangrutschungen auch in den Wintermonaten möglich. Durch den Temperaturanstieg könnte auch mit vermehrtem Energie- und Wasserverbrauch durch Beschneigung zu rechnen sein.“*

Außerdem muss darauf verwiesen werden, dass die Richtlinie für Beschneiungsanlagen des Bundeslandes Salzburg explizit auf folgendes hinweist:

2.17 Behördliche Bewilligungen sind befristet, höchstens auf die Dauer von 20 Jahren zu erteilen. Periodische Überprüfungen (in der Regel fünf Jahre) sind vorzusehen. Die spätere Verschreibung zusätzlicher Maßnahmen bei begründetem Bedarf ist vorzubehalten.

Im gegenständlichen UVP-Bescheid wurde jedoch eine Konsensdauer von **60 (!) Jahren** bewilligt. Dies widerspricht eindeutig dem Regierungsbeschluss der Salzburger Landesregierung. Außerdem wurden sämtliche Einwendungen zum Klimawandel um dem damit verbundenen Anstieg der Schneefallgrenze bei der Gesamtbewertung außer Acht gelassen.



III. 4 Zur schitechnischen Ausführung des Projektes

Seitens der LUA wurden bereits in der Eingabe vom 02.08.2010 gefordert, dass hinsichtlich der Pistenplanung massive sicherheitstechnische und schitechnische Bedenken bestehen. Außerdem wurden zahlreiche Widersprüche zum Sachprogramm Schianlagen aufgezeigt.

Es wurde bereits damals gefordert, dass seitens des ASV für Sportstättenbau Dr. Scheibl eine Stellungnahme zu den Ausführungen der LUA ergeht.

Im UVGA wurden diese Einwendungen der LUA jedoch unzureichend behandelt. Vom ASV lediglich ausgeführt, dass die Pistenplanung den Kriterien des **organisierten Schirau- mes** widerspricht. Er bezeichnet Teile des Projektes jedoch als „schisporttechnische Notlösung“. Außerdem wies der ASV in der mündlichen Verhandlung und in seinem Gutachten darauf hin, dass eine derartige Planung nur auf Grund der geplanten Verbindung (Anmerkung: dies ist nicht Gegenstand der UVP) in Richtung Maiskogel befürwortet werden kann. Insbesondere da es sich um eine Talerschließung unter 1200 Metern handelt.

Seitens der LUA wurde in der mündlichen Verhandlung und in der Stellungnahme zur Verhandlungsschrift darauf hingewiesen, dass die Ausführungen des ASV belegen, dass eine Sinnhaftigkeit des Projektes nicht gegeben ist, da eine mögliche zukünftige Verbindung zum Maiskogel nicht mitbeurteilt werden darf, da dies nicht Gegenstand der UVP-Prüfung ist.

Trotz zahlreicher Einwendungen und Fragen der LUA hinsichtlich der schisporttechnischen Beurteilung, wurden diese weder im Verfahren noch im Bescheid zureichend behandelt.

Seitens der Behörde wird ausgeführt, dass eine positive Stellungnahme der Arbeitsgruppe Schianlagen vorliegt und daher den Formalvoraussetzungen für das Naturschutzverfahren genüge getan ist.

Seitens der LUA muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass zwar eine positive Stellungnahme abgegeben wurde, diese jedoch eine ältere Projektversion betroffen hat.

Im **Stufe 2** -Verfahren der Arbeitsgruppe war eine Variante ohne Winkelstation, Hangbrücken und mit durchaus breiteren Pistenbereichen vorgesehen. Das nunmehr in der UVP vorliegende Projekt ist in vielen schitechnisch wesentlichen Teilen unterschiedlich zum Projekt der Stufe 2. Verwiesen wird insbesondere darauf, dass Piste 1 teilweise nur durch eine Hangbrücke mit einer Breite von 6 Metern (was gerade einmal der Mindestbreite eines Schiweges laut Sachprogramm Schianlagen entspricht) errichtet werden kann (siehe Beilage II).

Sämtliche Stellungnahmen der Mitglieder der Arbeitsgruppe Schianlagen wurden daher zu der alten Variante abgegeben und die neue – nun in der UVP befindliche Version – niemals der Arbeitsgruppe vorgelegt.

Seitens des ASV für Sportstätten wurde darauf verwiesen, dass in der Arbeitsgruppe nur der „Planungskorridor“ ohne genaue Pistenplanung für positiv befunden wurde. Genau diese Aussage deutet also darauf hin, dass die Behörde sehr wohl hätte die Einwendungen der LUA durch den ASV für Sportstätten prüfen lassen müssen.

Da dies jedoch nicht erfolgt ist, müssen die Einwendungen der LUA an dieser Stelle erneut vorgebracht werden:

„Im Zuge der Befassung des ASV mit den eingelangten Stellungnahmen wurde auch das Schreiben der LUA durch den ASV für Schisport behandelt. Jedoch fehlen konkrete Aussagen inwiefern das Projekt mit den Anforderungen des Sachprogramms zu vereinen ist.



Der ASV verweist lediglich darauf, dass „die schisporttechnische Notlösung den Kriterien des organisierten Schiraums entspricht“.

Diese Aussage reicht jedoch nach Ansicht der LUA nicht dazu aus, die Erfordernisse des Sachprogramms zu erfüllen. Denn gemäß 1.2 des Sachprogramms müssen gewisse landschaftsstrukturelle Erfordernisse gegeben sein.

- Die Eignung der geplanten Flächen muss in topologischer, geomorphologischer und kleinklimatischer Hinsicht (insbesondere Bodenqualität, Geländeneigung, Schneesicherheit, Besonnungsverhältnisse, Hangstabilität udgl) gegeben sein,
- Keine negativen Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse sowie der Hangstabilität.

Aus Sicht der LUA wurden diese Erfordernisse unzureichend durch den schisporttechnischen ASV und auch die Arbeitsgruppe Schianlagen geprüft.

Insbesondere sei darauf verwiesen, dass sich das geplante Projekt teilweise in einem labilen Hangbereich befindet.

Die LUA forderte daher, dass das Projekt seitens des Sachverständigen anhand der Beurteilungsparameter des Sachprogramms Schianlagen beurteilt wird. Der bloße Verweis auf den organisierten Schiraum genügt dazu nicht. Dieser ist nämlich laut Sachprogramm wie folgt definiert:

„Schiräume sind in den organisierten und in den freien Schiraum unterteilt. Der organisierte Schiraum umfasst Pisten, Routen und Aufstiegshilfen, der freie Schiraum umfasst nur sogenannte Variantenabfahrten. Im Bereich des organisierten Schiraums sind eine Absicherung gegen alpine Gefahren, eine tägliche Kontrolle der Abfahrten mit einer Schlusskontrollfahrt sowie eine regelmäßige Pistenpflege gegeben.[...]“

Der organisierte Schiraum ist von einem Kontrollelement geprägt und unterscheidet sich daher vom freien Schiraum. Es sind jedoch keine Aussagen über Pistenbreite udgl ableitbar. Aus diesem Grund hätte der Sachverständige folgende Fragen beantworten müssen:

1. Die Mindestbreite einer Schipiste wird im Sachprogramm mit mindestens 40 m angegeben. Beim gegenständlichen Projekt sind die Pistenbreiten wie folgt angegeben:

Piste 1: zwischen 6 und 80 Meter

Piste 2: zwischen 40 und 50 Meter

Piste 3: zwischen 25 und 50 Meter

Piste 4: zwischen 8 und 30 Meter

Piste 5: zwischen 8 und 15 Meter

Inwiefern ist die Unterschreitung der geforderten Mindestbreiten aus schitechnischer Sicht zu beurteilen?

2. Die Errichtung von Schiwegen ist laut Sachprogramm nur unter folgenden Voraussetzungen gerechtfertigt:

- um Schrägfahrten an steilen Hängen zu vermeiden,



- um Geländeteile zu überbrücken, die ansonsten für den Massenschilaufl ungeeignet sind, und

- um eine sichere Durchfahrt durch verbautes Gebiet zu ermöglichen.

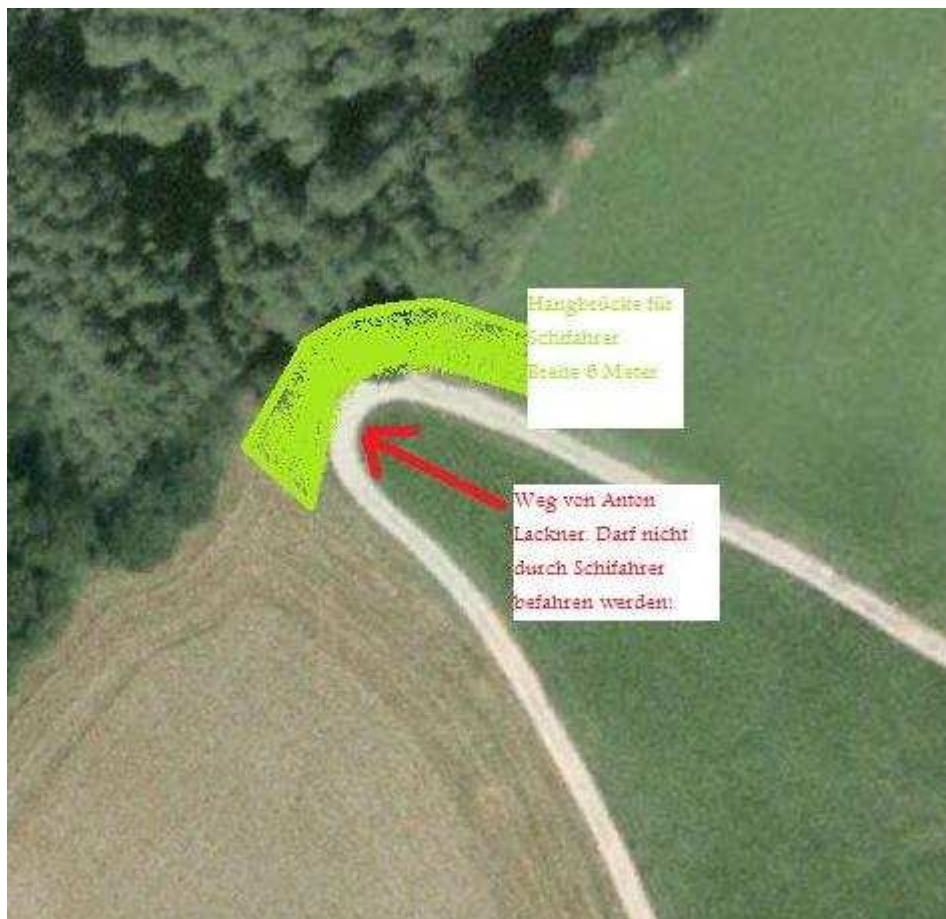
Inwiefern kann die Errichtung von mehreren Schiwegen bei der Errichtung des neuen Pisten-systems gerechtfertigt werden?

3. *Inwiefern kann es aus schisporttechnischer Sicht gerechtfertigt sein eine Hangbrücke, welche als Piste funktionieren soll, in einen labilen Hang einzubauen?*

4. *Inwiefern ist es als schisporttechnisch sinnvoll zu bezeichnen, dass in einem neuen Schigebiet zwei extreme Flaschenhalssituationen entstehen, welche ein erhebliches Gefährdungspotential bedingen? Zwar führt der ASV im Gutachten bereits aus, dass es im organisierten Schiraum nicht unüblich ist, dass es zu Engstellen kommt. Es wird jedoch seitens der LUA darauf verwiesen, dass seinerseits zu beurteilen ist, ob die Neuerrichtung derartiger Gefahrenstellen als schitechnisch sinnvoll zu werten ist.*

Die beiden Abbildungen zeigen welche massive Flächenhalssituation durch die erforderliche Errichtung einer Hangbrücke erzeugt wird. Rot kennzeichnet jeweils den Weg der Familie Lackner, **welcher nicht von Schifahrern genutzt und auch nicht beschneit werden darf. Die Schipiste hat in diesem Bereich lediglich eine Breite von 6 Metern.**





5. Seitens der LUA wurde bereits mehrfach die Frage an den ASV gerichtet, weshalb es sich bei dem gegenständlichen Projekt um keine Neuerschließung handelt. Als Antwort wurde gegeben, dass es sich um eine „Anbindung aus den Talraum“ handelt. Außerdem wurde bezüglich der Neuerschließung festgelegt, dass in den Einzugsbereich des Friedensbaches nicht eingegriffen werden darf, damit es tatsächlich bei einer Anbindung bleibt. Laut Aussagen der WLW wird jedoch sehr wohl in den Bereich des Friedensbaches eingegriffen. Wie sind diese Tatsachen aus Sicht des schisporttechnischen ASV zu werten?

Außerdem sind der LUA bei Durchsicht des UVGA folgende Unklarheiten aufgefallen:

- Laut Sachprogramm Schianlagen muss es sich bei geplanten Schianlagen um schitechnisch sinnvolle Vorhaben handeln, die zu einer erheblichen Verbesserung des Gesamt-schigebietes führen. Der ASV selbst führt jedoch aus, dass Teile der geplanten Pisten als „schitechnische Notlösung“ zu bezeichnen sind. Außerdem verweist er darauf, dass der spezifische Aspekt des Vorhabens darin liegt, dass ein südseitig gelegener Talraum unterhalb von 1250 m schitechnisch erschlossen wird, was nur im Hinblick auf die zukünftige Verbindung in Richtung-Maiskogel zu erklären ist. Ohne den Verbindungscharakter würde die südseitige Schiabfahrt unter 1250 seitens des ASV nicht mehr befürwortet. **Dazu muss seitens der LUA festgehalten werden, dass Projektgegenstand alleine das Projekt Piesendorf ist und eine Verbindung Richtung Hummersdorf nicht Gegenstand der UVP ist. Eine derartige Zukunftsvision mitzubeurteilen und darauf aufbauend die schitechnische Sinnhaftigkeit des Projektes zu rechtfertigen, wird seitens der LUA jedenfalls abgelehnt.** Da die Verbindung nicht Gegenstand der UVP ist, können die gutachterlichen Aussagen des ASV nur dahingehend verstanden werden, **dass das Projekt Piesendorf für sich alleine betrachtet aus schisporttechnischer Sicht nicht befürwortet wird.**

- Es wird vom schisporttechnischen ASV dahingehend argumentiert, dass keine neue Seilbahn mehr ohne künstliche Beschneigung gebaut wird. Dazu wird festgehalten, dass dies sehr wohl richtig sein mag. Jedoch sowohl in der Beschneigungsrichtlinie des Landes Salzburg als auch im Sachprogramm Schianlagen darauf abgestellt wird, dass bei der Errichtung neuer Pisten und Beschneigungsanlagen Kriterien wie Schneesicherheit, Besonnungsverhältnisse, Hangneigung udgl zum Tragen kommen. Es ist daher sicher daraus die Intention abzulesen, dass dort keine neuen Pisten und Beschneigungsanlagen errichtet werden sollen, wo von vornherein klar ist, dass die natürliche Schneesicherheit verneint werden muss und ein Schibetrieb ohne künstliche Beschneigung gar nicht möglich ist. Es soll nämlich gerade der erhöhte Aufwand an Energie und Wasser vermieden werden, welcher an derartigen südseitigen Hängen notwendig ist.

- Der ASV beurteilt im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung von Ressourcen den geplanten Schikorridor als positiv, da damit zukünftig wesentlich weniger Schiflächen als bisher in Anspruch genommen werden. Er betont aber an andere Stelle, dass auf Grund der südseitigen Ausrichtung mit einem erhöhten Energiebedarf im Hinblick auf die technisch notwendige Beschneigung zu rechnen ist. Inwiefern diese beiden Aussagen miteinander in Einklang zu bringen sind, kann seitens der LUA nicht nachvollzogen werden. Seitens des ASV wird jedenfalls zu beantworten sein, warum die Beschneigung eines Südhangs und



der damit verbundene erhöhte Energie- und Wasserbedarf, unter eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen subsumiert wird.“

- Im UVGA, Seite 339 wird vom ASV für Naturschutz folgendes festgehalten:

„Im Hinblick auf das vom Amt der Salzburger Landesregierung erstellte Sachprogramm Schianlagen im Land Salzburg wird festgehalten, dass die positive Stellungnahme der Arbeitsgruppe für das geplante Projekt vor dem Hintergrund der Neuerschließung aus naturschutzfachlicher Sicht ein absoluter Grenzfall gewesen ist und dass daher jede Maßnahme, in den Wassereinzugsbereich des Friedensbaches maßgeblich einwirkt, besonders kritisch gesehen werden muss. An anderer Stelle des UVGA finden sich sodann, die Auflagen der WLV, welche massive Hangverbauungen im Bereich des Friedensbaches vorsehen.“

UVGA, Seite 250:

-Der sehr labile linksufrige Einhang des Friedensbaches im Bereich der geplanten Hangbrücke ist ausgehend von der stabilen Basis im Bereich der Bachsohle bis zur Hangbrücke in geeigneter Weise zu stabilisieren. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die die Hangbrücke tragende Geländekante dauerhaft gegen Abrutschung und Erosion bei Oberflächenwasserausleitung geschützt ist.

Es stellt sich daher die Frage, wie der oben beschriebene Grenzfall der Neuerschließung bewertet wird, wenn es zu den genannten Eingriffen in den Wassereinzugsbereich des Friedensbaches kommt. Dazu wird später noch detaillierter ausgeführt.

In der Stellungnahme vom 17.01.2011 wurde die Behörde erneut darauf hingewiesen, dass sämtliche Ausführungen hinsichtlich der Schlüssigkeit und Vollständigkeit des Gutachtens von Dr. Scheibl bisher nicht behandelt wurden. Vielmehr wird von der rechtsfreundlichen Vertretung versucht, das Gutachten des ASV für Schisport durch diverse Ausführungen zu erläutern. So wird unter anderem ausgeführt:

*„Ein massives Gefahrenpotenzial, wie von der LUA geschildert, kann aus **fachlicher** Sicht aus einem optimal gelenkten und damit geschwindigkeitsreduzierten Schifahrerstrom nicht abgeleitet werden“.* Die LUA stellt sich die Frage wessen schisporttechnische „fachliche“ Meinung zu diesem Ergebnis kommt. Eine Beantwortung der von der LUA aufgeworfenen schisporttechnischen Fragestellungen durch die rechtsfreundliche Vertretung scheint nicht geeignet, die Einwendungen der LUA zu entkräften. Die fachliche Unkenntnis der Rechtsvertreter zeigte sich insbesondere in der Aussage, dass als normale Piste alles ab einer Breite von 10 m bezeichnet wird (Anmerkung: bei der Neuerrichtung von Schipisten ist im Sachprogramm Schianlagen eine **Mindestbreite von 40 Metern** vorgesehen)

Die LUA führte aus, dass eine genauere Erörterung der schisporttechnischen Fragestellungen notwendig ist, da einer – um den ASV neuerlich zu zitieren – „schisporttechnische Notlösung“ ein überwiegendes öffentliches Interesse zuerkannt werden soll. Von den Antragstellern wurde ausgeführt, dass auf Grund der „Rücksichtnahme“ auf die Natur eine derartige Pistenplanung zu Stande kam. Dem musste jedoch entgegengehalten werden, ob es überhaupt vertretbar ist, in einen so hochwertigen Naturraum durch eine schitechnische Notlösung einzugreifen.



Sämtliche dieser Einwendungen blieben vollkommen unreflektiert und wurden in keinsten Weise gewürdigt. Die Behörde hat es unterlassen den vollständigen und wahren entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu ermitteln. Die Behörde hätte im Interesse der Wahrheitsfindung und der Ermittlung des vollständigen Sachverhalts die oben genannten Ausführungen dem ASV für Schisport zur Klärung vorlegen müssen. Die Behörde hat sich jedoch ohne Ermittlung über die Anträge der LUA hinweggesetzt.

Denn die Behörde vertritt im Bescheid die Ansicht, dass sie die Widersprüche zum Sachprogramm Schianlagen nicht zu prüfen gehabt hat.

„Eine inhaltliche Prüfung des Zustandekommens steht der UVP-Behörde schon deshalb weder informeller noch in materieller Hinsicht zu. Dies ergibt sich jedoch auch daraus, dass der Arbeitsgruppe im Punkt 2 des Sachprogramms für die Errichtung von Schianlagen im Land Salzburg Beurteilungskriterien vorgegeben werden, welche im Sinne des § 8 Abs 2 ROG 2009 unverbindlich sind und demzufolge im Einzelfall Abweichungen zu lassen. Es handelt sich somit beim Ergebnis der Arbeitsgruppe um eine Gesamtschau einzelner Fachbereiche, welche zu einer einheitlichen positiven oder negativen Gesamtbeurteilung führt“

Ziel des Sachprogramm Schianlagen ist es, dass die zentrale Philosophie Salzburgs – keine weiteren Neuerschließungen – rechtlich verankert wird. Aus diesem Grund wurde im rechtlich verbindlichen Teil 1 folgendes festgelegt:

- **Die Neuerschließung von schitechnisch bisher unberührten Naturräumen sowie Gletschern wird abgelehnt.**

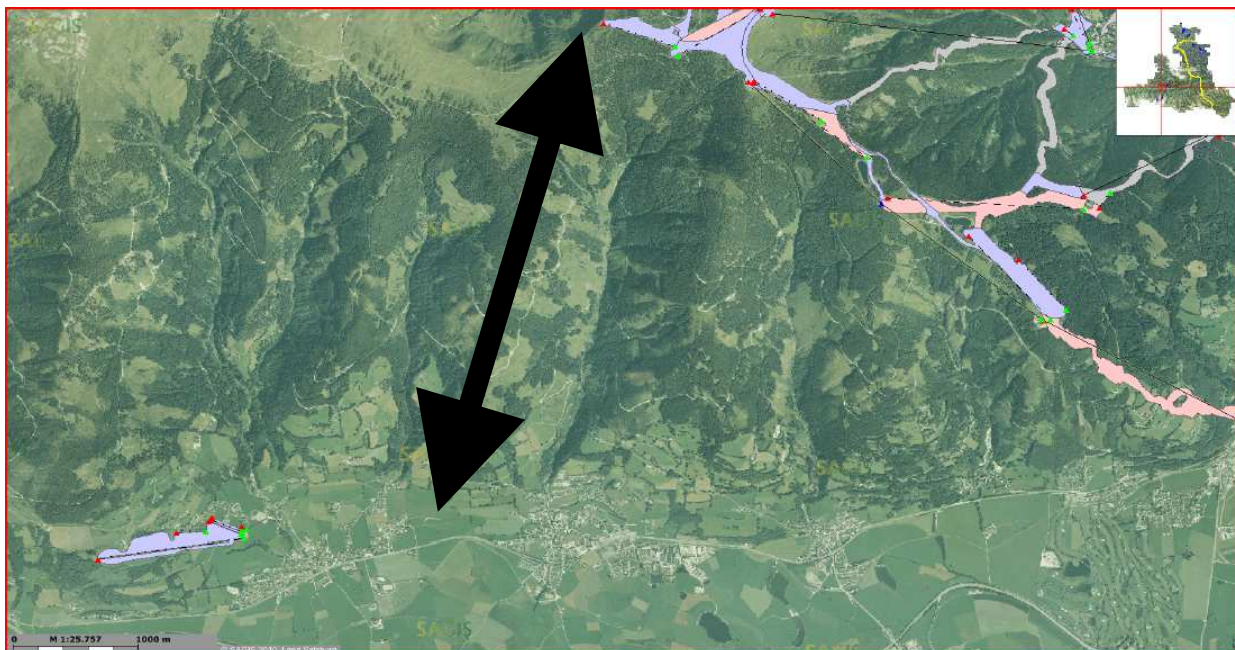
Hinsichtlich der Erfüllung des Tatbestandes der Neuerschließung muss ausgeführt werden, dass das Projekt zwar an ein bestehendes Schigebiet anschließt, jedoch einen bisher unberührten Naturraum erschließt.

Geht man nämlich davon aus, dass auf Grund des bestehenden Hahnkopfliftes die Neuerschließung zu verneinen ist, wird diese Begrifflichkeit wohl ad absurdum geführt, denn dies würde bedeuten, dass man an jedes Schigebiet beliebig oft „dran bauen“ kann ohne jemals den Tatbestand der Neuerschließung zu erfüllen.

Der Umweltsenat beschäftigte sich in der Entscheidung Kaunertal mit der Frage der Neuerschließung eines Gletscherschigebietes. Er verneinte jedoch den Tatbestand, da ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen dem geplanten Projekt und dem bestehenden Schigebiet gegeben war. Beim Projekt Hochsonnberg muss dieser enge Zusammenhang jedoch verneint werden. Insbesondere da die Errichtung von **4(!) Aufstiegshilfen** notwendig sind, um überhaupt an das Schigebiet der Schmitten anzuschließen.

In der untenstehenden Sagis-Karte ist die „Neuerschließung“ des Hochsonnberges auch besonders gut zu erkennen. Insbesondere zeigt sich, dass der gesamte Rücken des Hochsonnberges keinerlei Lifte oder sonstige schisporttechnische Einrichtungen aufweist.





Die farbigen (lila und rosa) Flächen stellen bestehende Schipisten dar; der schwarze Pfeil markiert den Projektraum

Durch Verordnung im LGBl 49/2008 wurde das Verbot der Neuerschließungen als verbindlich erklärt. Aus Sicht der LUA hätte die Behörde in der Gesamtbewertung die genannte Verordnung berücksichtigen müssen.

Das von der Arbeitsgruppe erstellte Protokoll ist laut Sachprogramm als Empfehlung hinsichtlich der Errichtung einer Schianlage anzusehen. Die Behörde irrt in der Rechtsmeinung, dass ihr eine materielle Prüfung der Vorgaben des Sachprogramms nicht zusteht.

Die Behörde hätte im UVP-Verfahren sämtliche materielle rechtlichen Vorgaben (somit auch den verbindlichen Teil des Sachprogramms) prüfen müssen.

III.5 Alpenkonvention – labile Gebiete

Die UVP-Behörde führt aus, dass seitens der LUA vorgebracht wurde, dass das gegenständliche Verfahren mit dem Verfahren Mutterer Alm (Zl. 2004/03/0116) vergleichbar wäre. Dies sei aber nicht der Fall, da bei Verfahren Mutterer Alm bereits in den Projektunterlagen auf „aktive Hangbewegungen“ und „aktive Kriechhänge“ im Projektgebiet verwiesen wurde. Außerdem befanden sich wesentliche Teile des Projektes in labilen Hangbereichen. Aus diesen Gründen sei das gegenständliche Projekt mit dem Verfahren Mutterer Alm nicht vergleichbar.

Dazu muss festgehalten werden, dass die LUA nicht die Projekte an sich miteinander verglich, sondern darauf hinwies, dass der VwGH im Verfahren Mutterer Alm festgestellt hat, dass Art 14 Abs 1 3. Teilstrich unmittelbar anwendbar sei.

Von der Behörde wird nun ausgeführt, die LUA habe die Rechtsmeinung vertreten, dass im Sinne der Alpenkonvention jede noch so kleinsträumige Instabilität als „labiles Gebiet“ anzusehen sei und deshalb im Anwendungsbereich der Alpenkonvention nach dem Rechtsverständnis der LUA überhaupt keine Pisten mehr gebaut werden könnten.



Dazu muss berichtigend festgestellt werden, dass die LUA in der Stellungnahme zur Verhandlungsschrift folgendes ausführte:

*„Aus den Aussagen des Gutachters geht hervor, dass durch die Pistenplanung in ein labiles Gebiet eingegriffen wird. Der Gutachter spricht sogar von einem „**sehr**“ labilen Gebiet.“*

*Subsumiert man Art 14 BodP mit dem vom Gutachter festgestellten Sachverhalt gibt es nur eine mögliche rechtliche Konsequenz: **ein absolutes Bauverbot.***

Mögliche technische Maßnahmen zur Behebung der Labilität bleiben bei der rechtlichen Betrachtung außer Ansatz. Als Ergebnis muss daher festgestellt werden, dass auf Grund des absoluten – unmittelbar anzuwendenden – Verbotes der Alpenkonvention eine Schipistenerrichtung im labilen Gebiet nicht möglich ist.

In der Verhandlungsschrift wird seitens der Projektwerber die Auffassung vertreten, dass der genannte labile Bereich nicht als „Gebiet“ im Sinne der Alpenkonvention definiert werden könne und daher das Bauverbot nicht in Anwendung kommt.

Verhandlungsschrift, Seite 144

„Darüber hinaus legt die Verwendung des Begriffes „Gebiet“ nahe, dass hier flächenmäßig ein gewisses großräumiges Ausmaß erreicht werden muss. Kleine Flächen können demgegenüber nicht vom Begriff des „Gebietes“ umfasst sein. Eingegrenzte kleinräumige Instabilitäten ohne unzumutbare Auswirkungen auf benachbarte Bereiche liegen daher außerhalb des Bewilligungsverbots nach Art. 14 Bodenschutzprotokoll zur Alpenkonvention.“

Dieser Ausführung ist entgegenzuhalten, dass der Vertreter der WLW jedoch nicht nur von dem instabilen Einhang des Friedensbaches spricht, sondern auch auf die rutschgefährdeten Einhänge von benachbarten Grundstücken verweist.

UVGA, Seite 250

„Es ist sicherzustellen, dass auf die rutschgefährdeten Einhänge im Bereich der Gp. 685 und 682/1 KG Piesendorf keine zusätzlichen Oberflächenwässer gelangen.“

Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass Piste 1 in einem labilen Gebiet gelegen ist und Artikel 14 unmittelbar anwendbar ist.

*Außerdem ist die in der Literatur vertretene Meinung hinsichtlich der „labilen Gebiete“ etwas näher zu beleuchten. Von Greisberger wird die Auffassung vertreten, dass kleinräumige Instabilitäten außerhalb des Anwendungsbereiches des Art 14 BodP liegen **könnten**. Es wird hier wohl bewusst die Möglichkeitsform verwendet, da diese Meinung wohl nur dann zu vertreten ist, wenn diese kleinräumigen Instabilitäten keinerlei Auswirkungen auf die Pistenerrichtung bzw. den Pistenbetrieb haben, bzw. zur Stabilisierung lediglich geringfügige naturnahe Maßnahmen notwendig sind. Wahrscheinlich aus diesem Grund nennt Greisberger die standortgerechte Wiederherstellung der Vegetationsdecke als sogenannte naturnahe Stabilisierung. Zitat Greisberger, RdU-U&T 2008/22:*

„ Kleinere Verbindungswege zwischen unterschiedlichen Skipisten bzw Skiregionen mit geringen Zusatzbelastungen, die durch kleinere, instabile Bereiche führen, scheinen bei naturnaher Stabilisierung durchaus denkbar.“



Sind jedoch massive technische Stabilisierungsmaßnahmen notwendig, kann diese Rechtsmeinung wohl nicht vertreten werden.“

Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass es für die LUA bei der Beurteilung von labilen Gebieten **auch** eine entscheidende Rolle spielt, ob die kleinsträumige Labilitäten durch naturnahe Maßnahmen stabilisiert werden kann. Es wird aber darauf hingewiesen, dass das Bodenschutzprotokoll selbst weder eine Unterscheidung zwischen klein- und großräumigen Labilitäten oder ein entsprechendes Ermessen vorsieht.

Wie aber bereits ausgeführt sind zur Errichtung der Piste 1 Stabilisierungsmaßnahmen durch Auflagen vorgeschrieben:

Auflage 521:

„Die gegenständliche Genehmigung zur Errichtung der Hangbrücke im Bereich der Piste 1 wird unter der Bedingung erteilt, dass der sehr labile linksufrige Einhang des Friedensbaches im Bereich der geplanten Hangbrücke ausgehend von der stabilen Basis im Bereich der Bachsohle bis zur Hangbrücke in geeigneter Weise stabilisiert wird, wobei dafür Sorge zu tragen ist, dass die Hangbrücke tragende Geländekante dauerhaft gegen Abrutschung und Erosion bei Oberflächenwasserausleitung geschützt ist. Einer Stabilisierung mittels flexibler Baustoffe (zB Holz) ist der Vorzug zu geben. Dort austretende Sickerwasser sind vollständig zu fassen, um weitere Hangprozesse auszuschließen.“

Verwiesen werden muss auch noch auf die Ausführungen im UVGA, Seite 149:

„Der linksufrige Einhang zum Friedensbach ist (Nahbereich Piste 1, unterer Abschnitt) als sehr labil einzustufen.“

Die Stabilisierung muss daher ausgehend von der Bachsohle bis zur Geländekante der geplanten Hangbrücke durchgeführt werden. Wenn die UVP-Behörde von einem „lediglich kaum 50 m² großen Bereich“ spricht, muss ihr entgegengehalten werden, dass alleine die Entfernung von Hangbrückenstandort bis zur Bachsohle ungefähr 140 Meter beträgt. Geht man nun davon aus, dass eine Stabilisierung auf einer Länge von 10 (dabei handelt es sich um eine Schätzung eine genaue Angabe im UVP-Projekt fehlt!) Metern zu erfolgen hat, wären das 1400 m².

Wenn die Behörde von 50 m² ausgeht, muss festgestellt werden, dass dies weder den planlichen oder gutachterlichen Ausführungen entnommen werden kann. Es muss daher angenommen werden, dass die Behörde bei der Beurteilung der Größe des labilen Gebietes von falschen Werten ausgegangen ist.

Aus Sicht der LUA hätte die Behörde unter Anwendung des Art 14 Abs 1 3. Teilstrich des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention die Bewilligung zur Errichtung einer Piste bzw. Hangbrücke in einem labilen Gebiet nicht erteilen dürfen.



III. 6 Artenschutz

1. Vorlage eines Privatgutachtens

Von der LUA wurde nach der mündlichen Verhandlung ein Gutachten von Mag. Dr. Reinhard Lentner vorgelegt. Dieses Gutachten mit dem Titel Auerhuhn Teatrao urogallus – Lebensraumkartierung; Projekt: Schierschließung Piesendorf, Land Salzburg wurde von der LUA in Auftrag gegeben.

Mag. Dr. Lentner ist Leiter der Naturschutzabteilung der Tiroler Landesregierung. Der Fachbereich Raufußhühner zählt zu einem seiner Spezialgebiete und er kann langjährige Erfahrungen in der Kartierung von Raufußhühnern und deren Lebensräume sowie in der Eingriffsbewertung aufweisen. Dem Vorhandensein der gleichen fachlichen Ebene des Gutachters wurde nicht widersprochen.

Das Gutachten von Mag. Dr. Lentner kommt zum Schluss, dass bei Umsetzung des Projektes eine Fläche von mindestens 100 ha Auerhuhnlebensraum der Eignungsklasse optimal bis gut sowie geeignet verloren gehen. Außerdem ist von einem Erlöschen des lokalen Bestandes im Bereich Hauserberg und im Umfeld der Pinzgauer Hütte auszugehen. Der Verlust der Auerhuhn-Kernzone am Hauserberg bedeutet in der Folge auch das Erlöschen des Vorkommens am Wengerberg.

Die Behörde kommt bei der Beweiswürdigung zu folgendem Schluss:

„Vor dem Hintergrund der schlüssigen und nachvollziehbaren sachverständigen Ausführungen ist jedoch klar, dass der aktuelle Erhaltungszustand aller Raufußhühnerarten sichergestellt ist, weshalb schon allein dadurch der in § 103 Abs. 2 lit. b Sbg JagdG niedergelegte Störungstatbestand nicht erfüllt ist. Wie den Ausführungen des wildökologischen Amtssachverständigen vom 25.2.2011 zu entnehmen ist, kann die durch die Landesumweltanwaltschaft vorgelegte Stellungnahme von Dr. Lentner an diesen gutachterlichen Ergebnissen ebensowenig ändern wie durch die LUA selber vorgebrachten Argumente.“

Aus Sicht der LUA hat die Behörde es rechtswidrig unterlassen zu begründen, welche Erwägungen sie veranlasst haben, dem einen Gutachten mehr Vertrauen entgegenzubringen als dem anderen. Denn es kann nicht der Fall sein, dass dem ASV eine beweismachende Monopolstellung zu kommt und ihm dadurch eine Vorrangstellung gegenüber dem Privatgutachten gewährt wird (VwGH 29.5.1964, 1841/62; 26.9.2002, 2001/06/0030).

Aus Sicht der LUA hätte sich die Behörde mit den Divergenzen der vorgelegten Gutachten auseinandersetzen müssen. Sie hätte begründen müssen, warum aus einleuchtenden in der Sache gelegenen Gründen die Ausführungen des ASV als zutreffender als jene des Herrn Dr. Lentner anzusehen waren.

Die LUA bemängelt daher, dass die Behörde sich nicht ausreichend mit dem vorgelegten Privatgutachten auseinandergesetzt hat und auch in der Begründung unzureichende Aussagen hinsichtlich der Beweiswerte der Gutachten getroffen hat. Die Behörde be-



gnügt sich damit auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des ASV zu verweisen. Damit entspricht sie jedoch nicht der im AVG vorgesehenen Begründungspflicht.

2. Prüfung des faktischen Vogelschutzgebietes

Als faktisches Vogelschutzgebiet ist ein Gebiet dann zu qualifizieren, wenn es aus ornithologischer Sicht für die Erhaltung der in Anhang I VRL aufgelisteten Arten von so hervorragender Bedeutung ist, dass es zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten im Sinne des Art. 4 Abs 1 VRL gehört. In dem Fall, dass neue ornithologische Erkenntnisse, wie jene im Rahmen der Erhebungen für das UVP-Verfahren Hochsonnberg zutage treten, müssen diese Erkenntnisse zu einer **Neuevaluierung** führen. Allein das Brutvorkommen des Dreizehenspechtes in einer derartig hohen Siedlungsdichte reiht das Gebiet unter die **zahlenmäßig geeignetsten Gebiete Österreichs**. Eine derartige Eignung ist anhand rein ornithologischer Kriterien, wie Anzahl der durch Art. 4 VRL geschützten Arten, Größe der Bestände etc. zu klären und hätte von der zuständigen Fachabteilung des Landes beurteilt werden müssen.

Die Behörde führt im Bescheid wie folgt aus:

„Der angesprochene Aufenthalt von Arten des Anhangs I der Vogelschutz-RL erfordert zwar eine Prüfung des Schutzgutes Vögel nach den einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen im NSchG und Sbg JagdG, hingegen lassen die diesbezüglichen Auführungen in den Stellungnahmen eine überzeugende Begründung für das Vorliegen der in der dargestellten Judikatur für die Annahme von faktischen Vogelschutzgebieten als erforderliche Voraussetzungen vermissen.“

Die Behörde führt aus, dass anscheinend überzeugende Begründungen für die Rechtfertigung des faktischen Vogelschutzgebietes fehlen. Sie ignoriert damit vollkommen die Aussagen der amtlichen Sachverständigen im UVGA. Diese lauten wie folgt:

UVGA, Seite 153:

„Gesamt gesehen sind im Projektsgebiet 13 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (davon 10 Brutvogelarten, 2 Nahrungsgäste sowie 1 Durchzügler) nachgewiesen, das sind ca. 17% aller beobachteten Arten. Von den Brutvögeln bzw. Brutvögeln der Umgebung mit Teilen des Nahrungsreviers im Gebiet sind es ca. 18 %. Insgesamt 29 Brutvogelarten des Projektsgebietes (das sind ca. 45%) unterliegen einer Gefährdungskategorie der Roten Listen gefährdeter Vögel.“

UVGA, Seite 154:

„Hervorzuheben ist ein hoher Anteil an Höhlen- und Nischenbrütern: neben den erwähnten Käuzen und Spechten – mit einer vergleichsweise sehr hohen Siedlungsdichte der Anhang I Art Dreizehenspecht z.B. Waldbaumläufer, Kleiber, Gartenrotschwanz und diverse Meisenarten. Aber auch quantitativ ist der Anteil der Mitglieder dieser Gilde hoch: So kommen allein im Bereich der geplanten Anlagen und Pisten 26 Brutpaare der Hau-



benneise vor (SPEC 2 ART), im gesamten Untersuchungsgebiet konnten 56 Paare (+3 Randpaare) nachgewiesen werden. Damit ist eine Dichte von 2,24 Brutpaaren/10ha gegeben, wobei von einer vergleichsweise sehr hohen Siedlungsdichte auszugehen ist. Auch der Dreizehenspecht erreicht mit 1,4 Revieren/100 ha einen für mitteleuropäische Verhältnisse überdurchschnittlichen Wert.“

UVGA, Seite 155:

„Das gemeinsame Auftreten von Raufußhühnern, Eulen, Spechten und Greifvögeln mit mehr oder weniger allen zu erwartenden Vertretern der jeweiligen Kategorien ist ein deutliches Indiz für die Hochwertigkeit des Projektgebietes aus ornithologischer Sicht. Aufgrund dieser Tatsache sowie des verhältnismäßig hohen Höhlenbrüteranteils, des Vorkommens der vielen Anhang I Arten (alle im subalpinen Nadelwäldern bzw. subalpinen Offenflächen zu erwartende Arten vorhanden!), der hohen Anzahl an Rote Liste Arten und ein mehr oder weniger vollständiges Spektrum an für den Lebensraum typischen Brutvogelarten kann deshalb von einem besonders repräsentativen, überdurchschnittlichen artenreichen und äußerst hochwertigem Ist-Zustand ausgegangen werden.“

UVGA, Seite 179:

„Nicht erwähnt wird allerdings die Tatsache, dass als wertbestimmende Arten im Sinne der RVS 04.03.13 auf Seite 5 auch Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie angeführt sind. Treten Anhang I Arten in einer derart hohen Anzahl (13 Arten) bzw. z.T. auch mit hoher Siedlungsdichte und Repräsentanz auf wie im vorliegenden Fall, so wäre bereits bei der Ermittlung und Bewertung der Raumwiderstände zur Korridorentscheidung festzustellen gewesen, dass von einem zumindest hohen Raumwiderstand ausgegangen werden muss. In der RVS wird festgehalten, dass derartige Korridore aus Sicht der Avifauna nicht weiterverfolgt werden sollten. Falls nach Zusammenführung mit den Raumwiderständen der anderen Schutzgutbereiche der Korridor insgesamt weiterverfolgt werden, ist dies gemäß RVS zu begründen.

Im Hinblick auf die Anhang I Arten ist jedenfalls von einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensräume mehrerer dieser Arten auszugehen. Dies unterstreicht das öffentliche Interesse des Naturschutzes jedenfalls nochmals überdeutlich.

Insgesamt ist festzustellen, dass es durch die geplanten Maßnahmen zu mehr als unbedeutend abträglichen Auswirkungen auf die Vogelwelt kommt.“

Die Behörde führt jedoch folgendes aus:

„Die im vorliegenden Verfahren erhobenen Zahlen zeigen jedoch (selbst die vergleichsweise hohe Siedlungsdichte des Dreizehenspechts von 1,4 Revieren/100 ha betreffend), dass bei nationalen Beständen der betreffenden Arten von jeweils einigen bis mehreren Tausend Brutpaaren (BirdLife International 2004: Birds in Europe-Population estimates, trends and conservation status) und mehreren Dutzend bis hundert Brutpaaren in den Besonderen Schutzgebieten der alpinen biogeographischen Region in Österreich das Projektgebiet nicht als eines der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete angesehen werden kann.“



Festzuhalten ist auch, dass im Zuge des UVP-Verfahrens nur ein kleiner – zB für den Dreizehensprecht relevanter - Bereich (ca. 200 ha) untersucht worden ist. Es ist daher nur logisch, dass auch nur für diesen Bereich flächenmäßige Aussagen getroffen werden können. Auf Grund des angetroffenen Artenreichtums ist es aber wahrscheinlich, dass auch im umliegenden Gebiet ein erhöhtes Vorkommen von Anhang I – Arten gegeben ist. Es lässt sich daher keinesfalls ausschließen, dass das Gesamtgebiet nicht auch flächenmäßig zu den geeignetsten Gebieten zählt.

3. freilebende Tiere

2. 1 Vögel

In Salzburg sind Tier- und Pflanzenarten neben dem Naturschutzgesetz und Jagdgesetz auch durch die Pflanzen- bzw. Tierartenschutzverordnung geschützt.

Wie aus den Gutachten der ASV hervorgeht, werden durch das Projekt sowohl geschützte Pflanzen- als auch Tierarten massiv beeinträchtigt:

Zitat UVE-Gutachten S. 12:

„So konnten 74 Vogelarten (weitere 5 sind zusätzlich aufgrund ihrer Habitatsprüche zu erwarten oder wurden anderweitig hier beobachtet), 10 der 23 in Salzburg nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten, 6 von 18 in Salzburg vorkommenden Fledermausarten, 17 von 57 aktuell in Salzburg nachgewiesenen Heuschreckenarten, 7 von ca.60 Libellenarten sowie 245 Pflanzenarten im Rahmen der UVE im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Viele der vorkommenden Arten unterliegen dem vollkommenen Schutz nach der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung, einige Arten sind im Jagdgesetz geregelt. Viele Arten sind in den Roten Listen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten gelistet“.

...

„Diese Veränderungen bedingen Eingriffe in das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, Erholungswert der Landschaft sowie Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die ökologischen Verhältnisse von Lebensräumen, u.a. durch einen zum Teil völligen und dauerhaften Verlust an Lebensraum (Deckungsmöglichkeiten, Nahrungsgründe, Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Insekten im Bereich der Pisten und Infrastrukturanlagen.“

...

„Das Projekt ist deshalb mit den erheblichsten Auswirkungen sowohl auf Pflanzen- und Tierarten, als auch Lebensräumen verbunden. Es kommt zu einer massiven Beeinträchtigung von Lebensraumtypen, zum Teil sogar zu einer vollständigen Umwandlung in andere Biotope, im Bereich der Tier- und Pflanzenwelt kommt es zum Teil zu gravierenden Habitatverlusten und auch Individuenverlusten, jedenfalls aber zu Verringerungen von Populationen.“

„Sämtliche im Projektgebiet vorkommende Vogelarten (mit Ausnahme der Raufußhühner, Eulen, Greifvogel und der Waldschnepfe, die dem Jagdgesetz unterliegen)



finden sich als vollkommen geschützte Spezies der Salzburger Tier- und Pflanzenartenschutzverordnung, die auch die Bestimmungen der Vogelschutz- Richtlinie umsetzt (vgl. Kap. 1.5. in diesem Gutachten).“

Auf der Rechtsgrundlage des § 31 NSchG können frei lebende Tiere, die in ihrem Bestand allgemein oder in bestimmten Gebieten gefährdet sind und deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes ein öffentliches Interesse besteht, durch Verordnung der Landesregierung geschützt werden. Die im Bundesland Salzburg geschützten Tierarten sind in der Anlage 2 der Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung, LGBl NR 18/2001 idgF, angeführt. Unter frei lebenden Tieren sind solche zu verstehen, die in einem bestimmten Gebiet von der Natur aus unabhängig von menschlicher Einflussnahme existieren oder existieren können. In diesem Zusammenhang ist auch das internationale Abkommen über die Erhaltung der europäisch wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berliner Konvention, BGBl 372/1983) zu beachten, in der sich die Vertragsstaaten zu einem strengen Schutz der gefährdeten Tiere verpflichtet haben. Nach Art 4 dieser Konvention sollen durch geeignete Maßnahmen nicht nur geschützte Pflanzen- und Tierarten erhalten sondern auch die Erhaltung der Lebensräume derartiger Pflanzen- und Tierarten sichergestellt werden.

Gemäß § 4 der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29.1.2001 über den Schutz bestimmter wild wachsender Pflanzen in der freien Natur und den Schutz frei lebender Tierarten (Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung) sind besonders geschützt:

(1) Besonders geschützte Tiere sind:

- a) richtliniengeschützte Tiere der im Land Salzburg frei lebenden Arten, die in der Anlage 2 Spalte A dargestellt sind;
- b) andere im Land Salzburg vorkommende nicht jagdbare Tiere der in der Anlage 2 Spalte B dargestellten Arten;

c) frei lebende nicht jagdbare Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimisch sind (Art 1 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl Nr L 103 vom 25.4.1979 S 1 ff (CELEX Nr 379 L 0409), in der Fassung der Richtlinie 97/49/EG, ABl Nr L 223 vom 13.8.1997 S 9 (CELEX Nr 397 L 0049);

d) richtliniengeschützte Tiere der in einem anderen Land der Europäischen Union vorkommenden Arten.

(2) Der Schutz von Tieren der in der Anlage 2 Spalte A und B aufgenommenen Arten verbietet:

- 1. die mutwillige Beunruhigung solcher Tiere, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- 2. die Verfolgung, den Fang oder die Tötung solcher Tiere;
- 3. den Besitz, entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb, die Verwahrung, Übertragung, Beförderung oder



Feilbietung solcher Tiere;

4. die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten solcher Tiere zu beschädigen oder zu vernichten bzw deren Eier absichtlich zu zerstören oder zu entnehmen.

Wie oben dargestellt sind von den geplanten Maßnahmen eine Reihe richtliniengeschützter aber auch gemäß Verordnung der Salzburger Landesregierung vollkommen geschützte Vogelarten betroffen. Durch die geplante Anlage wird in die Lebensräume dieser Tierarten eingegriffen.

Eine Ausnahmegenehmigung kann bei Erfüllung des § 34 Sbg NSchG erteilt werden:

(1) Die Naturschutzbehörde kann auf Ansuchen Ausnahmen von den Verboten der §§ 29 Abs 2 und 3, 30 Abs 1 und 2, 31 Abs 2 und 32 Abs 2 bewilligen. Die Bewilligung kann abweichend von § 3a Abs 2 nur für Maßnahmen erteilt werden, die einem der nachstehenden Zwecke dienen:

1. der Volksgesundheit einschließlich der Heilmittelerzeugung;
2. der Getränkeherzeugung;
3. der öffentlichen Sicherheit;
4. der Sicherheit der Luftfahrt;
5. dem Schutz frei lebender Pflanzen und Tiere oder der Erhaltung ihrer Lebensräume;
6. der Forschung oder dem Unterricht;
7. der Aufstockung der Bestände oder der Wiederansiedlung an anderer Stelle;
8. der Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen und Wäldern, an Nutz- oder Haustieren, an Fischgründen oder Gewässern;
9. der Errichtung von Anlagen;
10. anderen überwiegenden öffentlichen Interessen.

(2) Auf Vögel findet Abs 1 Z 2, 9 und 10 keine Anwendung. Auf Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt sind, findet Abs 1 Z 2 und 9 keine Anwendung.

Hier wird aber deutlich, dass eine Ausnahme für Vögel nicht möglich ist, da § 34 Abs 2 Sbg NSchG explizit die Errichtung von Anlagen und andere öffentliche Interesse von der Anwendung ausnimmt.

Die Behörde geht davon aus, dass eine Beschädigung oder Vernichtung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte jedoch nur dann gegeben ist, wenn nicht durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass der betroffene Naturraum die von den vorkommenden Arten für Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestellten Anforderungen weiterhin erfüllt. Die



Behörde gibt an geprüft zu haben, ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die verbleibenden bzw. neu geschaffenen Strukturen auch weiterhin erfüllt wird bzw. durch die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden kann.

Hierzu muss jedoch festgestellt werden, dass diese Möglichkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zwar im Deutschen Bundesnaturschutzgesetz verankert ist, weder im Sbg NSchG noch in der FFH- oder VS-RL enthalten ist. Auch die in der Fußnote zu § 42 Bundesnaturschutzgesetz befindliche Ausführung, dass ein Verstoß gegen das Verbot der Vernichtung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter hin erfüllt wird. Die Behörde geht davon aus, dass wenn der betroffene Naturraum die von den vorkommenden Arten für Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestellten Anforderungen weiterhin erfüllt, kein Sachverhalt gegeben ist, der unter den genannten Verbotstatbestand subsumiert werden kann. Dazu muss auch festgestellt werden, dass diese Rechtsansicht weder im Sbg NSchG noch in der europäischen Rechtsprechung oder Gesetzgebung Deckung findet.

Die LUA ist der Rechtsmeinung, dass es sich bei dem Verbot der Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten um ein absolutes handelt. Die von der Rechtsvertretung der Antragsteller kreierte und von der Behörde 1:1 übernommene Auslegung widerspricht dem Sbg NSchG.

Trotz dieser Ansicht soll nun ausgeführt werden, was aus fachlicher Sicht gegen die Ausführungen der Behörde spricht:

Direkte Flächenverluste durch die Schierschließung (Aufstiegshilfen, Pisten, Mittelstation, Speicherteich, etc.) und indirekte Verluste durch Störung bewirken, dass Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten geschützter Vogelarten verlorengehen. Dies ist sowohl im UVGA im Fachbereich Wildökologie/Jagdwirtschaft (z.B. Seiten 17 und 207) als auch im Fachbereich Ornithologie klar dargestellt.

Zitat UVE-Gutachten S.13:

„Selbst unter Berücksichtigung der eingriffsmindernden Maßnahmen (u.a. Neuanlage von Gewässern, Verlegung/Verpflanzung von Lebensräumen, lärmarme Geräte, Sichtschutz, Lebensraumverbesserungen u.a. für Spechte etc.), ist davon auszugehen, dass auf die Schutzgüter des § 24 NSchG mehr als unbedeutend abträgliche Auswirkungen gegeben sind. Im Hinblick auf die Schutzgüter des § 25 NSchG sind ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen festzustellen (jeweils ausgenommen Wert der Landschaft für die Erholung, Verweis auf GA Umweltmedizin). Zudem ist hinsichtlich der Salzburger Pflanzen- und Tierartenschutz-Verordnung auszuführen, dass es zum Teil zu einer Vernichtung von Fortpflanzungsstätten und zu Individuenverlusten gewisser Arten kommen wird.“

Viele geschützte Brutvögel werden aufgrund dieses Verlustes ihres Lebensraumes von ihrem angestammten Brutplatz vertrieben und zum Ausweichen gezwungen. Für die im Bereich des Eingriffs vertriebenen geschützten **Wald**-Vogelarten sollen rd. 200 ha Waldfläche westlich des Eingriffsortes forstlich derart bewirtschaftet werden, dass sie als „Ausweichquartiere“ fungieren. Diese Maßnahmen sollen der Eingriffsminderung dienen.



Eine Eingriffsminderung kann jedoch nur dann gegeben sein, wenn neue, attraktive weitgehend unbesiedelte, aber funktionstüchtige Lebensräume in ausreichender Qualität und Quantität zur Verfügung gestellt werden. Denn ansonsten werden durch die „Abschiebung“ der von den Eingriffen betroffenen Brutpaare lediglich andere Brutpaare der geschützten Arten verdrängt. Eine ornithologische Erhebung in den „Ausweichflächen“, die diese Voraussetzung klärt, erfolgte jedoch **nicht**. Im Zuge eines behördlichen Lokalaußenscheines konnte allerdings festgestellt werden, dass u.a. der Dreizehenspecht diese Wälder bereits derzeit als Lebensraum nutzt. Die Flächen sind auch vom Auerhuhn bereits besiedelt, wie Kartierungen von DI Forstner und Aussagen des Revierjägers bestätigen. Die Nachweise gelangen in dem von diesen Raufußhühnern bevorzugten Gelände, nämlich am Bergrücken.

Dies bedeutet, dass im Fall des Auerhuhnes die optimalen Bereiche am Rücken bereits besetzt sind. Aufgrund der großen Raumansprüche und der strengen Territorialität der Männchen dieser Art können dort nicht mehr Vögel „untergebracht“ werden. Damit ist ein Abdrängen der geschützten Vögel in suboptimale Bereiche – vom Rücken auf Hangbereiche, vom flachen in steileres Gelände, von Bereichen mit reichem Heidelbeerunterwuchs in dichtere, dunklere Waldbestände – absehbar.

Zum Verlust des angestammten Lebensraumes kommen somit auf die Vögel weitere negative Einflüsse wie Stress durch die Vertreibung, erhöhtes Prädationsrisiko (=die Gefahr erbeutet zu werden) im unbekanntem Ersatzlebensraum, Konkurrenz durch die hier bereits lebenden Artgenossen, Dichtestress und Nahrungsmangel hinzu. Dies hat natürlich negative Auswirkungen auf die Fitness der Vögel bis hin zu negativen Konsequenzen für die lokale Population.

Beim Auerhuhn bewirkt der Eingriff durch die geplante Schierschließung einen Verlust von rund 100 ha Lebensraum. Dieser soll durch rund 200 ha Ausweichflächen mit fraglicher Eignung „gemindert“ werden. Denn eine Evaluierung der Eignung der „Ausweichflächen“ auch in Zusammenhang mit fachlichen Bedenken der LUA beispielsweise hinsichtlich der Hangneigung oder der Auflagen des forstlichen Amt sachverständigen, welche einer Eignung als Auerhuhnlebensraum entgegenstehen erfolgte nicht. Im UVGA geht der wildökologische Amt sachverständige überhaupt noch von anderen „Ausweichflächen“ aus (siehe Karte 10 auf Seite 212).

An dieser Stelle muss daher die Stellungnahme der LUA angeführt werden:

„Zum indirekten Flächenverlust durch Störung im ergänzenden Gutachten des wildökologischen ASV vom 25.2.1011:

Der ASV zitiert aus seinen Ausführungen im UVGA mit „Stresserscheinungen und Scheuchwirkungen“ bis zu maximal 500m seitlich der geplanten Skiabfahrt- und Liftrasse“ ist zu rechnen, Nun führt er aus, „dass bei Einhaltung aller UVE Maßnahmen und aller zusätzlichen Maßnahmen, die bei den Sitzungen am 17. und 30.11.2011... vereinbart wurden, kann allerdings die Störungsgesamtbilanz als akzeptabel bezeichnet werden“. Die UVE-Maßnahmen waren zum Zeitpunkt der Erstellung des UVGA dem ASV bereits bekannt. Nachträglich hinzugekommen sind lediglich jene am 17. bzw. 30.11. 2011 erzielten Vereinbarungen. Dabei handelt es sich um die Vergrößerung der Flächen für die



Eingriffsmindernden Maßnahmen sowie die Festlegung des Bauzeitplanes. Dies nicht geeignet, um die Störung durch den Schibetrieb zu reduzieren.

Auch wenn der Schibetrieb mit 10. April oder Ostern (auch bis Ende April möglich, siehe 2011) eingestellt werden soll, ist auch die Balz der Auerhühner beeinträchtigt. Denn der dominante Hahn bleibt auch im Winter im Nahbereich des Balzplatzes. Im Laufe des März rücken die übrigen Hähne immer näher an den Balzplatz heran. Zu dieser Zeit sind der Schibetrieb und die damit verbundene Störung noch voll im Gange.

Eine Nutzung des Hochsonnbergs – bisher ein Ganzjahreslebensraum – ab der Balz und im Sommer ist daher nicht zu erwarten. Abgesehen davon werden die optimalen, wenig geneigten Flächen durch die Schierschließung völlig ungeeignet. Die angrenzenden Hänge sind für die Auerhühner aufgrund der Steilheit unattraktiv. Auch der angeführte Erhalt der Zwergstrauchflächen ist nach Ausführungen ist nicht gegeben (siehe oben).

Somit ist, auch wenn es sich um ein „Wintersportprojekt“ handelt, ganzjährig eine erhebliche Beeinträchtigung bis Vernichtung des optimal bis geeigneten Auerhuhnlebensraumes am Hochsonnberg gegeben. Die von der LUA vorgelegte Auerhuhn-Lebensraumkartierung wurde von Herrn Mag. Dr. Lentner erstellt. Dieser ist Leiter der Naturschutzabteilung der Tiroler Landesregierung. Der Fachbereich Raufußhühner zählt zu einem seiner Spezialgebiete und er kann langjährige Erfahrungen in der Kartierung von Raufußhühnern und deren Lebensräumen sowie in der Eingriffsbewertung aufweisen. Das von ihm verwendete Kartierungsmodell wurde in der Schweiz entwickelt, wird beispielsweise in Tirol großflächig angewendet. Die Aussagekraft auch für den Hochsonnberg wurde durch die Übereinstimmungen mit den direkten Nachweisen von Auerhühnern – auch jenen aus der Kartierung von DI Forstner – im Gelände bestätigt.

Die LUA beantragt vom wildökologischen ASV eine konkrete Aussage zur Flächenbilanz in den EmM, zumal diese ja nicht nur im Winter (Thema Steilheit) von den Auerhühnern genutzt werden sollen. U.a. wurde auch die Problematik des Bestockungsgrades nicht aufgegriffen.“

Weiters wurde zu den Ersatzlebensräumen folgendes vorgebracht:

„Zur Kompensation des Eingriffs durch die geplante Schierschließung wurde eine sogenannte „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Wildökologie, Jagd und Ornithologie“ angeboten, welche nach der Definition der naturschutzfachlichen ASV in der Folge als Eingriffsmindernde Maßnahme (EmM) bezeichnet wird.

Als EmM sollen insgesamt 200 ha aus einem Pool von 260 ha durch entsprechende Maßnahmen gestaltet werden und damit neuen Auerhuhnlebensraum schaffen. Bereits jetzt wird das Gebiet der EmM laut DI Forstner von drei balzenden Hähnen im Nordbereich und 2 im Randbereich genutzt.

Entgegen der Angabe von 40-50 ha im Winter projektbeeinträchtigter Raufußhuhnlebensräume (GA Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Wildökologie, Jagd u. Ornitholo-



gie) gehen durch direkten Lebensraumverlust und Störung insgesamt ca. 100 ha Auerhuhnlebensraum verloren, 50 ha davon in der Qualität optimal bis gut.

Auerhühner besiedeln vor allem unzerschnittenen, lichte Altholzbestände der Klimax- bis Zerfallsphase besiedeln. Wichtig sind daher vor allem die Waldbestände ab einem Alter von 80 Jahren mit horstweisen Verjüngungsflächen als Deckung für Hennen und Küken. Als Managementmaßnahmen für alpine Lebensräume sind daher u.a. folgende Strukturen anzustreben (Steiner, Schmalzer und Pühringer 2007): Auflichtungsgrad ein Kronenschluss von 0,7 (bei guter Bonität) sowie 0,5 bei schlechterer Bonität. Außerdem nutzen Auerhühner steiles Gelände nur selten und bevorzugen ebene oder flach geneigte Lagen. Dies gilt ganzjährig, für beide Geschlechter und unabhängig von der sonstigen Habitatstruktur (vgl. UVGA Seite 219) Bevorzugt werden dVon Bedeutung ist auch die Hangneigung interessant.bevorzugt große, unzerschnittene lichte Altholzbestände. Entsprechend wurde für die Schaffung der Auerhuhnlebensräume auf den EmM-Flächen folgende Maßnahmen angegeben: „Bei den geplanten Durchforstungen und Stammzahlreduktionen wird ein Bestockungsgrad von 0,5 angestrebt, der im Laufe der weiteren Projektdauer 0,7 (max. 0,8) nicht überschreiten soll, die angestrebte Überschirmung beträgt 0,7 (max. 0,8)“ (Exkursionsführer für die Begehung am 19.10.2010 S 14)

Aufgrund der geländebedingten Gegebenheiten und der Einschränkungen aufgrund der Auflagen des forstfachlichen ASV, die sich im Zuge der mündlichen Verhandlung ergaben, ist es erforderlich, jene Fläche der EmM neu zu ermitteln, die aufgrund der Ansprüche des Auerhuhnes auch wirklich als Lebensraum – und damit zur Kompensation des Eingriffs – geeignet sind.

Folgende Parameter und Auflagen haben Auswirkungen auf das tatsächliche Flächenausmaß der EmM für das Auerhuhn:

- Jene Teilbereiche, die durch Störung entwertet sind – siehe UVGA Seite Störung sind abzurechnen.
- Laut GA des forstfachlichen ASV können nur Flächen unter 30° Hangneigung für Auerhuhn-Maßnahmen herangezogen werden – dies entspricht den im SAGIS-Auszug dunkelgrün gefärbten Flächen.

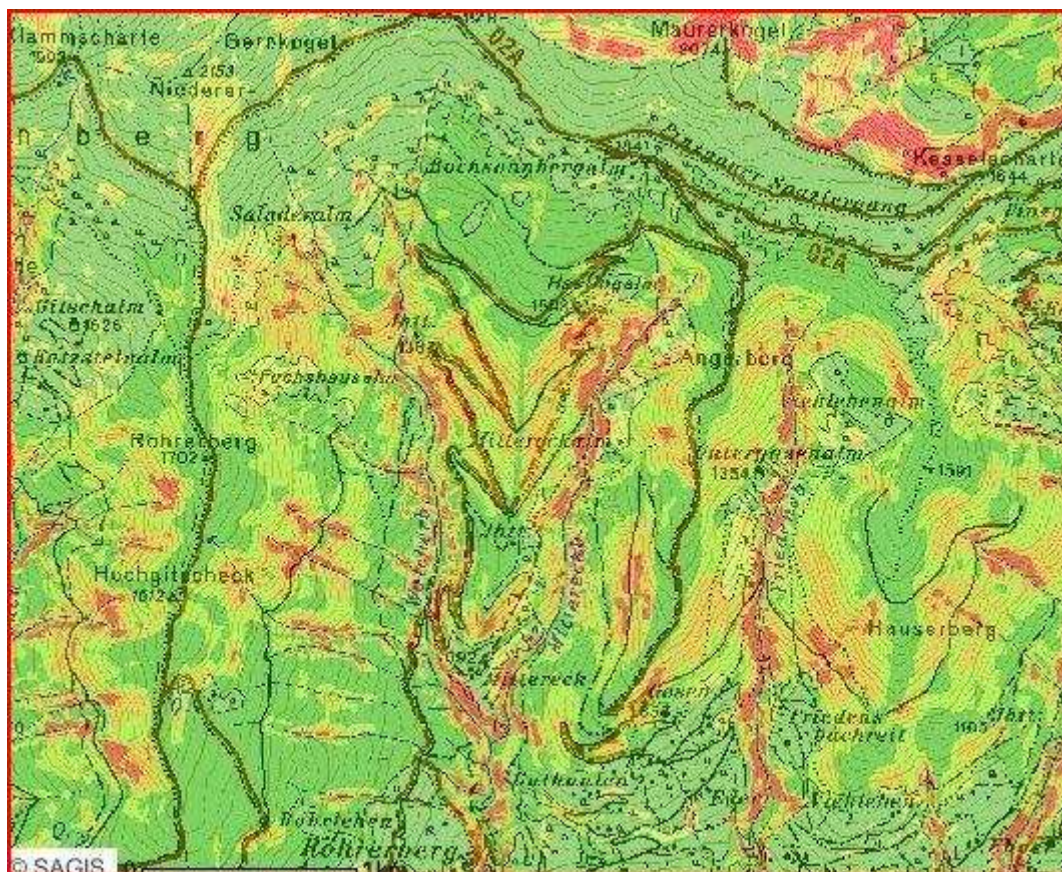


SAGIS-Auszug Hangneigung im Bereich Hauserberg und EmM

 < 30° 30° bis 34° 35° bis 39° >= 40°

SAGIS-Auszug Hangneigung im Bereich Hauserberg und EmM

 < 30° 30° bis 34° 35° bis 39° >= 40°



SAGIS-Auszug Hangneigung im Bereich Hauserberg und EmM

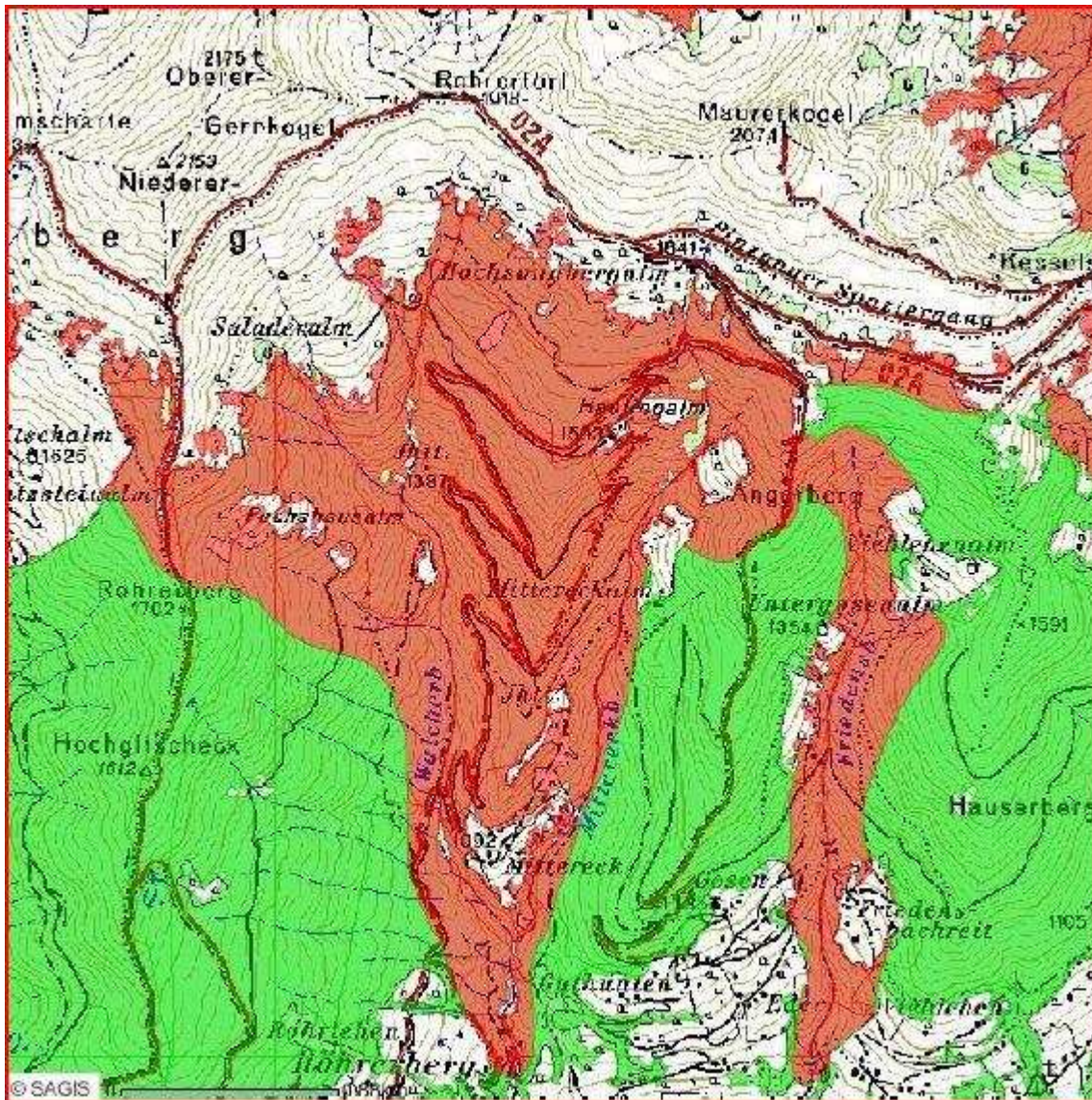
 < 30° 30° bis 34° 35° bis 39° >= 40°

- *Im Schutzwald darf der Bestockungsgrad nicht unter 0,8 (Aufgabe 36 des forstfachlichen ASV) sinken.*

Die rot gefärbten Flächen des Waldentwicklungsplanes (WEP) im SAGIS-Auszug entsprechen Schutzwald mit einer Werteziffer von zumindest 2.

Die Übersicherung bei Fichten ist aufgrund der im Vergleich zu Laubbäumen wenig ausladenden Krone praktisch ident mit dem Bestockungsgrad. Eine Bestockung von zumindest 0,8 auf den rot gefärbten Schutzwaldflächen erfüllt keinesfalls die Ein-

reichprojekt Landschaftsökologische Begleitplanung (Seite 98) für den Auerhuhnlensraum in den EmM angestrebte Überschirmung von 0,7 – diese soll zumindest eine „Teilbefliegbarkeit“ ermöglichen. Flächen mit einer Bestockung von 0,8 und darüber können nicht als geeigneter Auerhuhnlebensraum bezeichnet werden.“



SAGIS-Auszug Waldentwicklungsplan für die Waldflächen des EmM

■ Nutzfunktion
 ■ Schutzfunktion
 ■ Wohlfahrtsfunktion
 ■ Erholungsfunktion



- *Bestandesalter und Eignung als Auerhuhnlebensraum*

Aufgrund dieser Vorgaben erfolgt eine deutliche Einschränkung jener Waldflächen, die als potentieller Auerhuhnlebensraum anzusprechen sind. Von den ASV wurde diese Flächenbilanz nicht beurteilt. Allein nach den vorgelegten SAGIS-Auszügen muss davon ausgegangen werden, dass aus den 260 ha großen Pool für EmM viele Flächen nicht als potentieller Auerhuhnlebensraum zur Verfügung stehen. Da die EmM jedoch als Minderungsmaßnahme vorgesehen sind, müssen sie jedoch eine und eine Kompensation der Eingriffe für das Auerhuhn darstellen. Für eine Bewertung es ist daher unbedingt erforderlich, eine aktualisierte Flächenbilanz unter Einbeziehung der Ansprüche des Auerhuhnes (Hangneigung, Bestandesalter, etc.) sowie der forstlichen Auflagen zu erstellen. Dabei ist außerdem der Zeithorizont bis zu Wirksamwerden der EmM zu berücksichtigen, da ja eine Umsetzung der Maßnahmen über einen Zeitraum von 30 Jahren vorgesehen ist. Der Flächenverlust von rund 100 ha für das Auerhuhn wird bei Projektumsetzung allerdings schon binnen weniger Jahre erfolgen. Die wildökologischen ASV werden er sucht, unter Einbeziehung eines derartigen Habitatmodells die Wirkung der EM zu quantifizieren.

Im UVGA sowie im Fachgutachten Wildökologie und Jagd wird mehrfach auf die Problematik von Forststraßen in Auerhuhnlebensräumen hingewiesen. In der Folge ist auch für die Umsetzung der EmM eine weitere Erschließung mit Forststraßen unerwünscht. Die LUA weist darauf hin, dass auch Traktorwege dieselben Beeinträchtigungen, was Fragmentierung, Störung und die Einwanderung von Prädatoren betrifft. Dies ist in den Auflagen entsprechend zu ergänzen.

Aufgrund des nicht günstigen Erhaltungszustandes, ist eine Bejagung von Auerhähnen im Bereich der EmM-Flächen nicht vertretbar.

Aufgrund der großflächigen Verluste an hochwertigen Fortpflanzungsstätten für Balz und Brut des Auerhuhnes sowie der äußerst fraglichen Kompensation im Bereich der EmM, sowie dem Verlust der Vernetzung nach Norden ist beim Auerhuhn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen auf Population zu erwarten.

Bei der Anwendung der Ausnahmebestimmungen im Rahmen des Artenschutzes gilt grundsätzlich, dass das Gewicht der Bedingungen oder „Tests“ mit der



Schwere der Auswirkungen einer Ausnahme auf eine Art/Population zunimmt. Dabei ist bei der Prüfung der Bedingungen der Erhaltungszustand der betreffenden Art ein besonderes Kriterium. Ist der Erhaltungszustand einer Art ungünstig, ist ein strengere Beurteilungsmaßstab anzusetzen. Bei Arten der Roten Liste ist generell kein günstiger Erhaltungszustand gegeben. Das Auerhuhn befindet sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand. Es ist nach der aktuellen Roten Liste in Salzburg als gefährdet (VU) eingestuft. Salzburg besitzt außerdem eine hohe Verantwortung zur Erhaltung der Art (Slotta-Bachmayr, Medicus & Stadler in Druck).“

Es wurde jedoch im Verfahren gar nicht geklärt, ob eine Verbesserung der Habitatqualität in den „Ausweichflächen“ derart möglich ist, dass sie zu einem Erhalt oder gar Ansteigen der lokalen Auerhuhnbestände in diesen Bereich führen kann – dies wäre aber eine Voraussetzung für die Kompensation der Verluste an Brut- und Ruhestätten jener Brutvögel, die von der geplanten Schierschließung direkt betroffen sind. Damit ist eine Sicherung des Erhaltungszustandes der Population beim Auerhuhn nicht gewährleistet. Denn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann gegeben, **wenn sich als Folge eines Eingriffs die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.** Bei seltenen und gefährdeten Arten sowie Arten mit kleinen Populationen, geringen Nachwuchsraten, hoher Lebensdauer der Individuen liegt eine Verschlechterung bereits dann vor, wenn Bruterfolg oder Überlebenschance einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Dies ist jedenfalls zu erwarten zumal Balzareale und Brutgebiete des Auerhuhns direkt betroffen sind (siehe UVGA Wildökologie/Jagdwirtschaft).

Auch beim Dreizehenspecht hat sich im Rahmen des behördlichen Lokalausweises gezeigt, dass die „Ausweichflächen“ bereits besetzt sind. Ausschlaggebend für das Vorkommen dieser Spechtart ist nicht die Produktivität sondern der Totholzanteil im Wald, wobei das großflächige und dichte Auftreten borkenkäferbefallener Fichten ein Schlüsselfaktor für Verbreitung und Siedlungsdichte ist. Dieser Schlüsselfaktor wird durch die geplanten forstlichen Maßnahmen sicherlich nicht erhöht, so dass eine Verbesserung des Lebensraumes für den Dreizehenspecht in den Ausweichflächen nicht zu erwarten ist. **Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sämtliche geeigneten Dreizehenspechthabitate in den „Ausweichflächen“ bereits genutzt werden.**

Darüber hinaus sind die Ausweichflächen lediglich für die Waldvogelarten relevant. Verluste von Brutplätzen von Arten der Talraumes (z.B. Feldlerche) oder der Alpinstufe (z.B. Schneehuhn etc.) erfolgen damit ohnedies nicht.

Auch darauf hat die LUA bereits im Verfahren hingewiesen:

„Kulturlandschaftliche und alpine Vogelarten, wie etwa Birk- und Schneehuhn (dabei handelt es sich um Arten des Anhang I der VSRL) bleiben von diesen Maßnahmen unberücksichtigt. So gehen etwa durch das Vorhaben Fortpflanzungsstätten dieser Vogelarten verloren ohne dass diese überhaupt kompensiert werden.“



Bsp. Feldlerche, Einstufung in der Roten Liste Salzburgs: NT (Gefährdung droht)

Ornithologisches Fachgutachten, Seite 40: „Das einzige Revier im Untersuchungsraum geht durch den geplanten Parkplatz verloren“ Als Maßnahme wird „die Erhaltung von extensiven Grünland oder Nutzungsreduktion von Intensivwiesen“ angeführt.

*Aber es sind keine konkreten Maßnahmen vorgesehen. Dies gilt vergleichbar für Baum-
pieper (Einstufung NT, Fachgutachten Ornithologie Seite 78).*

*Alpenschnepfen, Birkhuhn beides Anhang I VRL: Bei beiden Arten wird das jeweils ein-
zige Brutrevier im Projektgebiet vernichtet. Der lokale (Brut-)Bestand des Alpenschnep-
fens wird wahrscheinlich erlöschen (Fachgutachten Ornithologie Seite 57). **Es sind
keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen.***

Sowohl das Salzburger Naturschutzgesetz als auch das Jagdgesetz sehen in Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie sowie der FFH-Richtlinie spezielle Artenschutzbestimmungen vor.

Gemäß § 103 Abs. 2 Jagdgesetz gelten u.a. folgende Schutzbestimmungen:

- b) Jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit ist verboten.
- c) Jede absichtliche Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung der Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätten ist verboten.

In seinen Urteilen in der Rechtssache C-103/00 sowie der Rechtssache C-221/04 hat der EuGH über das Tatbestandsmerkmal der „Absichtlichkeit“ abgesprochen. Der Gerichtshof interpretiert in seinem *Caretta caretta*-Urteil den Begriff „absichtlich“ in Zusammenhang mit Störung als „im Sinne einer bewussten Inkaufnahme der Folgen“.

Denn auch wenn eine Störung nicht unbedingt die körperliche Unversehrtheit von Individuen einer Art direkt beeinträchtigt, so kann sie doch unmittelbare negative Auswirkungen haben. So sind Störungen einer Art z.B. schädlich, wenn sie die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindern. Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gelten als besonders störungsempfindliche Phasen (EU-Guidance Document zum strengen Artenschutz 2007).

Ähnliche Ausführungen in Zusammenhang mit der Absichtlichkeit und den Bestimmungen der VRL sind aus dem Urteil C-412/85 abzulesen, in dem eine generelle Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei aus den Artenschutzbestimmungen vom EuGH für nicht zulässig erklärt wurde.

Damit muss durch den Bau und Betrieb der geplanten Schierschließung das Tatbestandsmerkmal der „Absichtlichkeit“ sowohl für die Störung sowie die Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten der im Jagdgesetz geschützten Federwildarten (Raufußhühner, Eulen, etc.) als gegeben angesehen werden. Das heißt auch für diese Arten ist ein Ausnahmeverfahren aus den Artenschutzbestimmungen des Jagdgesetzes erforderlich.



IV. Antrag

Innerhalb dieser Berufung wurden sowohl formelle als auch materielle Mängel aufgezeigt. Als besonders auffallend musste festgehalten werden, dass sämtliche Einwendungen der LUA großteils unbegründet nicht behandelt wurden. Aufgezeigte Unschlüssigkeiten und Widersprüchlichkeiten wurden nicht aufgeklärt. Über Anträge der Parteien hinsichtlich der Durchführung einer öffentlichen Erörterung wurden nicht entschieden. Das Privatgutachten der LUA wurde von der Behörde in keinsten Weise gewürdigt. Außerdem ist die Begründung des Bescheides mangelhaft bzw. in großen Teilen lediglich eine Repetition der Ausführungen der Rechtsvertretung der Antragsteller ohne eigenständige Würdigung. Aus Sicht der LUA sind aber auch Mängel an der Sachverhaltsfeststellung sowie an der rechtlichen Beurteilung des Sachverhaltes (Neuerschließung, Interessensabwägung und Nachweis öffentlicher Interessen, Beschneidung, Alpenkonvention, Artenschutz, Widersprüche zum Sachprogramm Schianlagen etc.) evident.

Die LUA ist der Ansicht, dass das Projekt Hochsonnberg aus den genannten Gründen nicht hätte bewilligt werden dürfen. Vielmehr wäre die Bewilligung bei rechtsrichtiger Anwendung der Materiengesetze zu versagen gewesen.

Die LUA stellt daher den

Antrag,

der Umweltsenat möge den angefochtenen Bescheid beheben und die Bewilligung für das beantragte Vorhaben versagen.



Dr. Wolfgang Wiener
Landesumweltanwalt

